Ehrverletzung und Schadensersatz nach dem Bürgerlichen Recht

mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt

von

Ernst Born
Referendar am Landgericht zu Oppeln.

Greifswald
Druck von Julius Abel
1910.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Leonhard.

Korreferent: Professor Dr. Schott.

Stoffverteilung.

Literaturangabe.

Arndts, Pandekten 1889.

Berner, Lehrbuch des Strafrechts 1898.

Binding, Die Ehre und ihre Verletzbarkeit 1892.

Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien 1850—59.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II 1892.

Cohn, Alfred, Der privatrechtliche Anspruch wegen Verletzung der Ehre. Rostock 1901.

Cosack, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. I 1898.

Dernburg, Pandekten, Bd. II 1894.

— Bürgerliches Recht, Bd. II.

Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht 1823.

Endemann, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd I 1903.

Enneccerus u. Lehmann, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. I 1900.

Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts 1836.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch 1904.

Förster, Preußisches Privatrecht, Bd. II 1896.

Freiberg, Sammlung teutscher Rechtsalterthümer 1228.

Fränkel, Die rechtliche Natur des Ehrenschutzes. Breslau 1907.

Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters 1851.

Gierke, Deutsches Privatrecht 1895.

Grimm, a) Deutsche Rechtsaltertümer, b) Weistümer 1840.

Haken, Über den Begriff der Ehre, deren Verletzung und Wiederherstellung 1850.

Heffter, Begriffsverschiedenheit der römischen und deutschen Injurie im Archiv des Kriminalrecht 1839.

Heusler, Deutsches Privatrecht 1885.

Holzschuher, Theorie und Kasuistik des gemeinen Zivilrechts, Bd. I 1864.

Keßler, Einwilligung des Verletzten 1884.
Kohler, Bürgerliches Recht in der Holzendorf-Kohlerschen Encyklopädie. 1904.
— Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 1906.
Köstlin, Ehrverletzungen nach deutschem Rechte in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. XV.
Kothing, Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz 1853.
Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. II 1899.
Landsberg, Iniuria und Beleidigung 1886.
Leonhard, Schutz der Ehre im alten Rom 1902.
Lingenthal, Handbuch des französischen Zivilrechts 1894.
Linkelmann, Die Schadensersatzpflicht 1898.
v. Liszt, Deliktsobligationen 1898.
Marezoll, Über die bürgerliche Ehre 1824.
Maretzki, Der Schutz der Ehre im Bürgerlichen Gesetzbuch. Breslau 1905.
Matschke in Leonhards Studien, die Persönlichkeitsrechte des römischen Injuriensystems 1903.
Matthias, Lehrbuch des Bürgerlichen Gesetzbuches 1899.
Mittweg, Die unerlaubten Handlungen nach B.G.B. 1898.
Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. II 1899.
Osenbrüggen, Das Alamannische Strafrecht 1860.
Ossowski, Fallen die sog. Persönlichkeitsrechte insbes. die Ehre unter den Schutz des § 823 I des Bürgerlichen Gesetzbuches? Rostock 1904.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1900.
Puchelt, Zeitschrift für französisches Zivilrecht 1872.
Puchta, Pandekten 1877.
— Institutionen. 1893.
Regelsberger, Pandekten 1893.
Rößler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren 1852.
Scherer, Kommentar zum B.G.B. 1899.
Segener, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern 1850.
Seuffert, Pandekten 1852.
Schnell, Zeitschrift für schweizerisches Recht.
Staudinger, Kommentar zum B.G.B., Bd. II 1901.
Stelzer, Lehrbuch des Teutschen Kriminalrechts 1793.
Stobbe, Handbuch deutschen Privatrechts 1893.
Thöl, Einleitung in das deutsche Privatrecht 1851.
Unterholzner, Schuldverhältnisse 1840.

Wächter, Die Buße bei Beleidigungen und Körperverletzungen 1874.
Walch, Vermischte Beyträge.
v. Wallenrodt, Die Injurienklage auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung in ihrem Entstehen, Fortleben und ihrem Verfalle i. d. Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Bd. III 1864.
Walter, Über Ehre und Injurien nach römischem Recht im neuen Archiv des Kriminalrechts, Bd. IV 1821.
Weber, Über Injurien und Schmähschriften 1803.
Wilda, Geschichte des deutschen Strafrechts 1842.
Windscheid, Pandekten V. Aufl.
Zimmermann, De iniariis ex iure Romanorum 1835.
Ohlshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Reich 1906.
Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden.

§ 1.

Begriff der Ehre.

I. Angeborene und erworbene Ehre.

Weit gehen heutzutage die Ansichten der Gelehrten über den rechtlichen Inhalt der Ehre auseinander, und doch ist die Ehre von so großer Bedeutung für das menschliche Verkehrsleben. Verschieden war das Ehrgefühl in den einzelnen Epochen der Geschichte entwickelt und verschieden wird noch heute die Ehre unter den einzelnen Klassen und Ständen bewertet. Denn anders denkt über seine Ehre der gebildete Mann, anders der gewöhnliche, einen viel höheren Wert gibt der unbefleckten Ehre der Angehörige der höheren Gesellschaftsklassen als der einfache Mann. Im allgemeinen verstehen wir unter Ehre mit Olshausen[1]) „den Wert, den eine Person innerhalb der menschlichen Gesellschaft hat," denn überall zeigt sich im Verkehr der Menschen untereinander die Wertschätzung, die der eine dem anderen zuteil werden läßt. Mit Recht sagt Binding[2]) demnach, die Ehre ist „der rechtlich anerkannte Verkehrskurs eines Menschen." Zwei Arten von Ehre können wir mit ihm[3]) unterscheiden: „die angeborene Ehre" und „die erworbene Ehre". Die angeborene Ehre beginnt mit der Existenz jedes Menschen, deshalb können wir die angeborene Ehre auch allgemeine Menschenehre nennen. Wir ehren in dem einzelnen menschlichen Individuum die Gattung Mensch, das höchste und vollkommenste Geschöpf des Weltalls, daher ist die Behandlung eines Menschen wie ein vernunftloses Wesen, z. B. die Benen-

1) Olshausen S. 706.

2) Binding S. 12.

3) Binding S. 14 fg.

nung eines Menschen mit einem Tiernamen, eine Verletzung dieser allgemeinen Menschenehre, da dadurch dem Menschen seine hervorragenden Geisteseigenschaften abgesprochen werden und er mit dem vernunftlosen Tier auf gleiche Stufe gestellt wird. Die allgemeine Menschenehre gebührt heute jedem Menschen in gleichem Maße, gleich ob reich oder arm, adlig oder bürgerlich, ob im vollen Besitze seiner Geisteskräfte oder geisteskrank. Diese Gleichstellung hat sich erst allmählich entwickelt, denn bei den Römern stand die Ehre nur den Vollbürgern zu, nicht dagegen den Fremden oder Sklaven; im alten deutschen Rechte wurde zwar bei allen Germanen, selbst bei Leibeignen, wie der Sachsenspiegel II, 19 sagt, ein Recht auf Ehre anerkannt Diese Ehre war aber nicht gleich, sondern nach dem Ansehen der verschiedenen Stände mehr oder weniger ausgebildet [4]). Der Satz von der heute jedem Individuum zukommenden angeborenen oder allgemeinen Menschenehre findet, da die Menschen nicht einzeln, sondern zusammen wohnen, in ihrem täglichen Verkehr untereinander durch Wort und Tat Anwendung, denn „Ehre ist positive Würdigkeit, die dem Individuum sittlich und rechtlich gebührt," wie Heffter [5]) treffend bemerkt. Zu dieser angeborenen kommt noch die erworbene Ehre. Diese ist nicht bei allen Menschen gleich, sondern ganz verschieden ausgebildet. Sie wird erworben durch Vorzüge, die der einzelnen Person anhaften. Zu letzteren gehören neben Ehrenhaftigkeit und Anständigkeit auch Bildung, Stellung, Berufstüchtigkeit, hervorragende Eigenschaften des Geistes und des Körpers. Je nachdem nun diese Vorzüge die Aufmerksamkeit der Mitmenschen mehr oder weniger auf sich ziehen und eine größere oder geringere Achtung der Gesamtheit verdienen, steigert sich oder vermindert sich auch die Würdigung und Anerkennung, die der einzelne bei seinen Rechtsgenossen genießt [6]).

---

4) Heffter S. 242; Gierke S. 416.
5) Heffter S. 237.
6) Binding S. 15.

II. Innere, äußere und rechtserhebliche Ehre.

Abgesehen von der Scheidung der Ehre durch Binding nach ihrem Entstehungsgrund in angeborene und erworbene Ehre können wir dieselbe auch nach ihrem inneren und äußeren Werte in innere und äußere Ehre scheiden und diesen beiden noch als für unsere Abhandlung am wichtigsten die rechtserhebliche Ehre hinzugesellen d. h. diejenige Ehre, deren Verletzung rechtliche Wirkungen nach sich zieht und welcher Rechtsschutz gegen Verletzung gewährt wird. Die innere Ehre besteht in dem inneren Werte oder der sittlichen Würdigkeit eines Menschen, die äußere in dem Ansehen oder der Achtung, die ein jeder bei seinen Nebenmenschen genießt.

In unserer Abhandlung wird es hauptsächlich auf die äußere Ehre ankommen. Wir können noch so sehr von einem anderen beleidigt werden, unsere Ehrenhaftigkeit und Anständigkeit wird dadurch nicht vermindert, unsere sittliche Tadellosigkeit bleibt unverletzt. Selbst für den Fall, daß die innere Ehre verletzbar sein würde, würden wir in der Gesetzgebung doch nur die äußere Ehre berücksichtigt finden, wie es schon in den ältesten Gesetzbüchern geschehen ist, da es Hauptzweck der Rechtsordnung ist, das äußere Verhalten der Menschen zu einander zu regeln und die Gesetzgebung auf den inneren Wert eines Menschen nicht einzuwirken vermag.

Von besonderem Interesse ist für uns von alten Rechten das römische Recht, da es auf die Entwicklung unserer heutigen Rechtsanschauungen von so hervorragendem Einflusse war. Existimatio est dignitatis illaesae status, legibus ac moribus probatus definieren die Digesten[7]) die Römerehre. Es fragt sich nun, was das Wort dignitas bedeutet, das in dieser Definition die Hauptrolle spielt. Am richtigsten von den verschiedenen Erklärungen des Ausdruckes dignitas scheint nach der römischen Auffassung von der Ehre die Ansicht Walters[8])

---

7) Dig. 50, 13 fr. 5, 1.
8) Walter S. 119.

zu sein. Nach diesem ist dignitas die Würde, die dem römischen Bürger als solchem zukommt. Denn die Grundlage der existimatio ist, wie auch Marezoll[9]) richtig bemerkt, die Civität; sie umfaßte die Unantastbarkeit der physischen Person und der darin wohnenden Geisteskräfte, der sittlich rechtlichen Persönlichkeit und vor allem der politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte und des guten Namens[10]) Diese existimatio, die demnach weiter ging als unser heutiger Ehrbegriff, liegt also in der Unversehrbarkeit der ganzen Rechtspersönlichkeit und war abhängig von dem äußeren Verhalten der Rechtsgenossen. Dieser Ansicht huldigt auch Leonhard[11]), wenn er sagt: „Die römische existimatio ist nur der Genuß eines solchen äußeren Verhaltens der Mitmenschen, durch das dann unser Ansehen nicht ungebührlicherweise verletzt wird.“ Die existimatio entspricht demnach zum Teil unserem Begriff von der äußeren Ehre, während sie mit der inneren Ehre nichts zu tun hat.

Wie in dem römischen Rechte, so wird auch in den neueren Gesetzbüchern nur der äußeren Ehre gegen Verletzung Schutz gewährt und demnach wird auch gewöhnlich die rechtserhebliche Ehre mit der äußeren zusammenfallen. Verletzt werden kann die äußere Ehre durch das Bezeugen der eigenen Mißachtung, wie auch vor allem durch das Hervorrufen der Mißachtung anderer. Die Geringschätzung muß aber deutlich durch Handlungen zu Tage treten, und zwar kann dies geschehen durch Worte, Schrift oder Gesten. Innerliche Mißachtung genügt nicht, denn sie wird dem Verletzten nicht fühlbar, auch kann die Rechtsordnung auf die Gedanken der Menschen nicht einwirken, erst die Handlungen, in denen sich die Gedanken äußern, können die Gesetze mit Strafe bedrohen. Deshalb muß es sich auch die Rechtsordnung angelegen sein lassen, durch Strafandrohung zu verhindern, daß wir durch irgend welche ungebührliche Handlungen

9) Marezoll S. 19.
10) Heffter S. 239fg.
11) Leonhard S. 27.

eines fremden Menschen die Achtung und das Vertrauen unserer Mitmenschen verlieren. Daneben hat die Gesetzgebung festzustellen, wann eine Handlung als ehrverletzende anzusehen ist, und zwar kommt es hierbei nicht darauf an, ob sie sich in einem bestimmten Falle der einzelne in seinem Ehrgefühl verletzt fühlt, der Richter muß vielmehr einen objektiven Maßstab annehmen, nach dem er die ehrenkränkende Handlung beurteilt. Er hat hierbei die näheren Begleitumstände, unter denen die Beleidigung geschehen ist, zu beachten, wie Ursachen und Folgerungen der Ehrenkränkung, ebenso Rang, Stand, Gesellschaftsklasse des Verletzten wie des Täters. Eine Ehrverletzung wird nur dann vorliegen, wenn sie, wie schon die Römer sagten, den legibus ac moribus widerspricht, oder um die Worte Berners[12]) zu benutzen, wenn sie sich als „die unberechtigte Darlegung der Mißachtung einer Person darstellt." Es kann nicht ein jeder von vornherein für sich bestimmte Achtungsbezeugungen von allen seinen Nebenmenschen fordern, das würde heute, wo sich das tägliche Leben viel freier und ungezwungener abspielt als früher, lähmend auf den ganzen Verkehr der Menschen untereinander wirken. Positive Höflichkeitsformen können wir nur soweit beanspruchen, als sie im gewöhnlichen Leben gang und gebe sind oder unter besonderen Umständen gebräuchlich beziehungsweise von zuständiger Stelle angeordnet sind. Dagegen können wir jederzeit verlangen, daß alle Handlungen unterlassen werden, die geeignet sind, uns in der Achtung der Mitmenschen herabzusetzen.

§ 2.

Ehrverletzung im alten Rom und im gemeinen Recht.

I. Im allgemeinen.

Die Ehre wurde gegen ihre Verletzung schon von jeher geschützt, so auch bei den Römern, allerdings waren die Schutzmaßregeln im römischen Recht und im Rechte der neueren Zeit nicht

12) Berner S. 477.

gleich. Die römische Ehrenkränkung sehen wir in dem Begriff der iniuria. Dieser umfaßt, entsprechend dem weiten Inhalt der existimatio, die verschiedensten Verletzungen der Persönlichkeit, außer der Ehrverletzung in unserem heutigen Sinne auch Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Hinderung im Gebrauch des Eigentums, Hausfriedensbruch. Im corpus iuris finden wir folgende, von Ulpian herrührende Definition der iniuria [1]): „iniuria ex eo dicta est, quod non iure fiat, iniuria fieri dicitur. Hoc generaliter, specialiter enim iniuria dicitur contumelia. Es gab also nach Ulpian einen weiteren und einen engeren Begriff der iniuria. Im weiteren Sinne bedeutet iniuria Unrecht überhaupt oder jede widerrechtliche Handlung [2]). Die iniuria im engeren Sinne, die für unsere Abhandlung nur in Betracht kommt und die wir kurz im Folgenden iniuria nennen wollen, wurde von verschiedenen gemeinrechtlichen Gelehrten, z. B. Donellus, Stryk, Stelzer, viel zu eng aufgefaßt, indem sie die iniuria der contumelia gleichstellten und contumelia mit unserer Beleidigung übersetzten, so sagt Stelzer [3]): „Injurie fließt aus jeder Handlung, wodurch die Ehre eines Menschen vorsätzlich beleidigt wird." Diese Auffassung ist falsch und widerspricht der römischen Anschauung vom Ehrbegriff, allerdings fällt ja auch unsere Ehrverletzung unter die iniuria, aber die iniuria geht viel weiter. Auf den richtigen Weg gelangt Walter [4]), indem er die contumelia als Verletzung der existimatio ansieht, also als Verletzung der römischen Ehre, der vom Staate anerkannten und geschützten Rechtspersönlichkeit. Diese Ansicht Walters fand auch sehr viel Anklang und entwickelte sich schließlich zu einer opinio communis, die die iniuria definierte als [5]) „Störung der jedem Bürger zukommenden existimatio durch eine ihm in Form ir-

1) Dig. 37, 10. fr. 1 pr.
2) Puchta S. 370; Walter S. 243.
3) Stelzer § 404.
4) Walter S. 243.
5) Landsberg S. 8.

gend welcher Verletzung zugefügte contumelia, Unbill; diese Verletzung kann auch sein eine solche, die wir heutzutage eine Ehrverletzung nennen würden." Landsberg[6]) erscheint diese Definition zu weit und unklar, er sucht sie einzuengen, indem er sagt: „iniuria ist jede widerrechtliche Verletzung lediglich eines Affektionsinteresses." Daß diese Definition klarer und schärfer sein sollte, ist aber aus ihrer Fassung durchaus nicht zu ersehen. Der Ausdruck „Affektionsinteresse" in der obigen Verbindung ist sogar ziemlich dunkel und unklar und die Erklärung des Begriffes „Affektionsinteresse" und sein Inhalt, der zwölf verschiedene Punkte umfaßte, läßt diese Injuriendefinition eher weiter erscheinen als die Definition der opinio communis. Viele neuere Gelehrte haben sich der opinio communis angeschlossen, z. B. Arndts[7]), Holzschuher, Puchta, Unterholzner, Dernburg. Am treffendsten und deutlichsten ist die Definition Dernburgs von der iniuria, der auch dem Grundbegriffe der opinio communis folgt und definiert: „Injurie ist jede absichtliche, widerrechtliche Äußerung der Mißachtung der Persönlichkeit." Aus diesem allgemeinen Injurienbegriffe hebt das römische Recht eine Reihe von Ehrverletzungen besonders hervor, die häufiger vorgekommen zu sein scheinen und deshalb schablonenhafter behandelt wurden, wie wir noch im weiteren Verlaufe der Abhandlung näher erörtern werden.

II. Voraussetzungen der iniuria.

1. Im allgemeinen.

Die unter die iniuria fallenden Verletzungen müssen, wie schon aus dem Begriff der iniuria hervorgeht, gegen die Persönlichkeit gerichtet sein. Vermögensverletzungen gehören deshalb nur unter die iniuria, wenn die Beeinträchtigung des Vermögens nicht Zweck, wohl aber Mittel zum Zweck ist, d. h. die

6) Landsberg S. 56fg.

7) Arndts S. 657, Holzschuher S. 457, Puchta S. 370, Unterholzner S. 759, Dernburg S. 365.

Verletzung des Vermögens nur in der Absicht begangen ist, dadurch den Besitzer in seiner Ehre zu kränken, denn auch in der Mißachtung des Besitzes kann mittelbar eine Mißachtung des Besitzers, somit also eine Verletzung seiner Ehre liegen. Obwohl dies Dernburg[8]) zugibt, will er dennoch die Injurienklage in diesem Falle nicht zulassen. Er sucht dies mit der Behauptung zu begründen, daß die Injurienklage bei Vermögensverletzung ausgeschlossen werde, wenn Strafklagen wegen der Verletzung des Vermögens beständen. Es ist aber wohl anzunehmen, daß diese Strafklagen nur dann Anwendung fanden, wenn nicht die Schwere der Ehrenkränkung die Schwere der Vermögensverletzung überwog.

2. Rechtswidrigkeit der iniuria.

Die Ehrverletzung muß rechtswidrig sein, wie denn auch das prätorische Edikt den Zusatz[9]) „adversus bonos mores" enthält, wenn die Rechtswidrigkeit durch besondere Umstände ausgeschlossen ist.

Straflos ist die iniuria, wenn dieselbe mit Einwilligung des Verletzten geschehen ist, nach dem römischen Satz[10]) „volenti non fit iniuria". Diese Worte sind insofern einzuschränken, als die mit Einwilligung des Verletzten begangene iniuria auch eine unmittelbare Ehrverletzung eines anderen enthalten kann und dieser andere dann gegen den Täter vorzugehen vermag, so hat der Vater bei Injurien gegen seine Kinder, auch wenn diese mit ihrer Einwilligung geschehen sind, dennoch ein Anspruch aus dieser Handlung, da sie gleichzeitig eine mittelbare Injurie gegen ihn selbst enthielt[11]).

Ausgeschlossen ist ferner eine iniuria bei Ausübung eines besonderen Rechts. Derartige Rechte haben Magistratspersonen bei ihren Amtsausübungen, Eltern und Lehrer gegenüber den

8) Dernburg S. 365.
9) Dig. 47. 10 fr. 15 § 2.
10) Dig. 47. 10 fr. 1 § 5.
11) Weber I S. 32.

Kindern bei deren Erziehung, soweit alle diese Personen dabei nicht die von dem Gesetz oder der Vernunft gezogenen Grenzen überschreiten [12]).

Ebenso stellen freie Meinungsäußerungen über Ereignisse, über Werke des Geistes und der Kunst, sowie über körperliche und geistige Eigenschaften eines anderen keine unerlaubten Handlungen dar, denn niemand kann verlangen, daß alle seine Handlungen nur günstige Beurteilung bei seinen Mitmenschen finden. Natürlich darf die Form der Äußerung nicht beleidigend sein, auch darf aus der Äußerung nicht die Absicht zu beleidigen hervorblicken [13]).

Bisweilen kann sogar die Rechtswidrigkeit der iniuria durch die Persönlichkeit des Verletzten behoben werden. In den ältesten Zeiten des römischen Rechts hatten nur Freie einen Anspruch wegen Ehrverletzung, denn Sklaven und Peregrinen erkannten die Römer anfänglich keine Ehre zu [14]). Infolge des immer stärker werdenden Einflusses der christlichen Anschauungen aber dehnte man die Ansprüche wegen iniuria allmählich aus und faßte schließlich sogar die groben Mißhandlungen der Sklaven als mittelbare Beleidigung des Herrn auf. Als solche Injurien sind im prätorischen Edikt erwähnt die Mißhandlung mit Schlägen (verberare) und die Anwendung der peinlichen Frage (quaestionem habere). Eigentliche Ehrenkränkungen der Sklaven durch ihren Herrn gab es nicht, wenn auch seit der Kaiserzeit die besonders grausame Behandlung der Sklaven verboten war. Im gemeinen Rechte dagegen wurde Leibeigenen und selbst Juden die Klage wegen Ehrverletzung gegeben [15]).

3. animus iniuriandi.

Wesentlicher Bestandteil der Beleidigungshandlung ist der animus iniuriandi, der Wille zu kränken, dessen Vorhandensein

12) Unterholzner S. 766.
13) Weber I S. 124, Holzschuher S. 462.
14) Weber I S. 24.
15) Unterholzner S. 767, 768.

bei jeder iniuria vorausgesetzt ist[16]. Der animus iniuriandi enthält ein „bewußt geringschätziges Benehmen gegenüber einem anderen,“ wie Dernburg[17] treffend bemerkt. Der injuriös Handelnde muß also die Ehre des anderen bewußt verletzen, die Ehrverletzung braucht aber nicht Endzweck des Handelns zu sein, es reicht schon aus, daß man vor der iniuria nicht zurückschreckt, um andere Zwecke zu erreichen. Das Vorhandensein der Ehrverletzung zeigt sich entweder in der objektiv injuriösen Handlung selbst oder in den sie begleitenden Nebenumständen[18]. Der animus iniuriandi setzt Vorsatz voraus, Absicht wäre zu eng[19], denn diese ist nicht immer nötig, z. B. man verbreitet üble Nachreden über einen unbescholtenen Mann, um ihm sein Fortkommen zu erschweren. Der Zweck der Handlungsweise in unserem Beispiele geht dahin, dem Manne durch meine Verleumdungen seine Existenz zu untergraben, nicht aber ihn in seiner Ehre zu kränken und demnach begehe ich vorsätzlich eine Injurie, da ich vorsätzlich zur Erreichung meines Zweckes ein Mittel wähle, von dem ich genau weiß, daß es dem Manne eine Ehrenkränkung bereitet und trotzdem nicht vor der Handlung zurückschrecke.

Bestritten ist es, ob schon culpa zum animus iniuriandi genügt. Nach dem römischen Digestensatze iniuriam potest facere nemo, nisi qui scit se iniuriam facere[20], wäre culpa ausgeschlossen, man darf aber diesen Satz nicht zu sehr verallgemeinern und die iniuria richtigerweise nur bei culpa levis ausschließen, während bei culpa lata die Injurienklage zuzulassen ist, da ja der Unterschied zwischen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz nur sehr gering ist[21]. Bei culpa levis ist die Ehrverletzung ganz auszuschließen, da es im täglichen Verkehr der Menschen untereinander außerordentlich störend wäre, wenn man bei jeder un-

16) Arndts S. 657.
17) Dernburg S. 365.
18) Seuffert I S. 52.
19) Feuerbach S. 254.
20) Dig. 47. 10 fr. 3 § 2.
21) Holzschuher S. 459.

bedachten Äußerung eine Injurienklage wegen Vorhandensein von culpa levis zu fürchten hätte [22]).

Nichtkenntnis der ehrverletzenden Natur der Handlung und Irrtum in der Person schließen eine iniuria aus, da hier der animus iniuriandi fehlt, man weiß nicht, daß man durch seine Handlung eine Ehrenkränkung begeht und will diese auch nicht [23]). Bei Irrtum in der Person, der gegenüber man sich einer iniuria schuldig macht, muß man allerdings der richtigen Person gegenüber zu der Handlung berechtigt sein und darf das Benehmen gegen diese selbst nicht eine iniuria sein, denn wenn man eine Ehrverletzung begehen will und sich nur in der Person täuscht, der man die Ehrenkränkung zufügen will, fällt die iniuria nicht fort, da hier der animus iniuriandi vorhanden ist [24]).

Der animus iniuriandi fehlt bei Scherzen, denn quare si quis per iocum percutiat aut dum certat, iniuriam non tenetur, sagen die Digesten [25]). Wir dürfen aber diesen Satz nicht zu sehr verallgemeinern, denn zweifellos kann die Einrede des Scherzes nur bei erlaubten Scherzen gelten.

Sehr bestritten ist es, ob und inwieweit die Einrede der Wahrheit bei der Ehrenkränkung zulässig ist. Die richtige Ansicht wird wohl diejenige sein, daß die Einrede der Wahrheit die Injurie aufhebt, wenn nur der Inhalt der Äußerung ehrverletzend ist, dagegen nicht, wenn die Form der Erklärung ehrenkränkend wirkt, deshalb darf man die Äußerung nicht mit Schimpfworten oder ehrverletzenden Geberden begleiten, ebenso darf man sich nicht beleidigender Mittel zur Verbreitung bedienen, z. B. Schmähschriften [26]). Pflicht zur Verschwiegenheit, die der Beruf mit sich bringt, schließt die Einrede der Wahrheit aus, z. B. ein Arzt, Beichtvater oder Rechtsanwalt kann sich nicht bei Injurien auf die exceptio veritatis berufen in Sachen, die er in

22) Weber I S. 48.

23) Weber I S. 82; Seuffert S. 343.

24) Unterholzner S. 769.

25) Dig. 47. 10 fr. 3 § 3.

26) Walter S. 283.

Erfüllung seines Berufes erfahren hat, es müßte sich denn um ein Verbrechen handeln, da hier wenigstens der Arzt und der Anwalt von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden ist. Der Einwand, man habe nur nacherzählt, was man von anderen gehört habe, kann nur stichhaltig sein, wenn man seinen Gewährsmann angeben kann und man nur ganz objektiv die Äußerung so, wie man sie gehört hat, weitergibt und zugleich bemerkt, daß die verletzende Äußerung ein Gerücht ist und daß man sie von anderen gehört hat [27].

III. Arten der iniuriae.

Aus dem römischen Ehrbegriff ergibt sich, daß die Verletzung der Ehre sehr mannigfaltig sein kann. Ulpian [28] teilt die iniuriae folgendermaßen ein: iniuria aut infertur in corpus, aut pertinet ad dignitatem, aut ad infamiam, also in Injurien, die sich gegen den Körper, gegen die Stellung als Staatsbürger und gegen den guten Ruf richten, diese Einteilung umfaßt aber verschiedene Injurienfälle nicht, wie Landsberg [29]) darlegt. Labeo unterscheidet Realinjurien re, quotiens manus inferuntur, und Verbalinjurien verbis, quotiens non manus inferuntur, convicium fit [30]). Diese Einteilung erscheint jedoch bei der großen Mannigfaltigkeit der römischen Injurien zu allgemein. Zweckmäßiger ist Webers [31]) Scheidung der Injurien nach der Beschaffenheit der Handlung selbst, der Person des Beleidigten, der Größe des Vergehens. Die Injurien nach der Beschaffenheit der Handlung kann man einteilen in Real- und Verbalinjurien. Realinjurien verletzen eine Person oder Sache. Verschiedene Rechtslehrer rechnen mit Unrecht zu den Realinjurien die symbolischen Injurien, da diese wie Schandgemälde und

27) Seuffert S. 342.
28) Dig. 47. 10 fr. 1 § 2.
29) Landsberg S. 43fg.
30) Dig. 47. 10 fr. 1 § 1.
31) Weber I S. 17.

Lästermünzen als Verletzungen von Sachen nicht angesehen werden können und andere symbolische Ehrenkränkungen, wie Gebärden und Zeichen weder mit Verletzungen von Personen noch mit Verletzungen von Sachen etwas zu tun haben; symbolische Injurien sind vielmehr, wie unten dargelegt wird, zu den Verbalinjurien zu zählen. Den Begriff der Realinjurien darf man in Wirklichkeit nicht so eng fassen, wie es eigentlich der römische Satz, quotiens manus inferuntur, fordert, denn es finden sich auch Realinjurien, die nicht mit den Händen verübt werden, hierher würde zum Beispiel ein Fußtritt oder Anspeien gehören. Feuerbach[32]) nennt die Realinjurien mit Recht auch gemischte Injurien, da bei ihnen neben der Ehrenkränkung immer noch eine Verletzung von Person oder Sache hergeht. Die übrigen Injurien bezeichnet Feuerbach deshalb folgerichtig im Gegensatz zu den realen als reine oder ideale Injurien, da diese nur in Beziehung auf die Ehre als Rechtsverletzung angesehen werden. In den älteren Zeiten waren Realinjurien am häufigsten, wie aus dem Zwölftafel-Gesetz zu ersehen ist, „daß man aber fast nur Tätlichkeiten als Injurien bestrafte, entsprach dem Streben des alten Rechts nach festen Tatbeständen, seinem Fanatismus der Rechtssicherheit, seinem Haften an der Äußerlichkeit“ [33]). Selbst die schwersten Körperverletzungen os fractum, membrum ruptum rechnen die zwölf Tafeln zu den Injurien, da die Römer in den älteren Zeiten jede Körperverletzung als Mißachtung der Person ansahen. Allmählich aber kam man zu der Ansicht, daß bei den schweren Körperverletzungen die körperlichen und materiellen Schädigungen die Beeinträchtigungen der römischen Manneschre übertreffen und so entwickelten sich aus den schweren Körperverletzungen selbständige Delikte und man nahm Injurien nur noch bei leichteren Körperverletzungen an[34]). Obwohl nun seit der prätorischen Zeit die ideellen Schäden, die in

---

32) Feuerbach S. 256.
33) Leonhard S. 10.
34) Landsberg S. 34.

älteren Zeit wohl kaum in Betracht kamen, gegenüber den materiellen mehr in den Vordergrund traten, kamen jedoch immer noch die materiellen Nachteile vorwiegend in Betracht, wie das pugno aut fustibus caedere des Prätors und das verberare der lex Cornelia [35]) beweisen. Aber auch Beispiele, in denen die ideelle Verletzung die Hauptrolle spielt, finden sich schon vereinzelt, wie wir aus dem pulsare sine dolore [36]) der lex Cornelia ersehen können.

Im Gegensatz zu den Realinjurien sind die Verbalinjurien Verunglimpfung eines anderen durch Worte. Sehen wir die Worte als Ausdruck der sinnlichen Darstellung der Gedanken an, so können wir zu den Verbalinjurien auch die symbolischen Ehrverletzungen rechnen. Die kränkende Äußerung kann sich zeigen in Rede, Schrift, Zeichensprache, bildlichen Darstellungen oder Geberden. In dem alten Rom kamen Ehrenkränkungen durch Worte nur selten vor, da die Römer in der freien Republik frei, ohne Furcht ihre Meinung äußern konnten, erst die Despoten schränkten die freie Meinungsäußerung ein [37]). Die zwölf Tafeln kennen nur die Verunglimpfung durch öffentliche Lästerreden conuicia und durch Schandlieder carmina famosa. In dem prätorischen Edikte werden von verbalen Injurien die convicia. Schimpfreden hervorgehoben. Was Schimpfreden sind, überließ man in Rom dem Ermessen des Richters, wohl abgesehen von den Worten, die allgemein für ehrenkränkend gehalten wurden. Sonderbar ist auch, daß man das Schimpfwort in Rom als Verletzung des Ohres ansah, leicht erklärlich ist dies aber aus dem vorhin schon angeführten, den alten Römern eigentümlichen Haften an der Äußerlichkeit [38]). Eine große Rolle spielten auch die üblen Nachreden in ihren verschiedenen Formen. Besonders als Verbalinjurien in den Quellen erwähnt sind auch das appel-

35) Dig. 47. 10 fr. 5 § 1.
36) Dig. 47. 10 fr. 5 § 1.
37) Weber S. 107.
38) Leonhard S. 11.

lare[39]). Anreden von Jungfrauen oder Knaben in unsittlicher Absicht oder auch nur unschicklicher Weise, ebenso das adsectari[40]), einer Jungfrau nachgehen, sodaß es den Anschein erweckt, als könnte man sich ihr mit unsittlichen Anträgen nahen. Die Verbalinjurien könnte man scheiden in subjektive, die nur die eigene Mißachtung des Täters ausdrücken, z. B. Schimpfworte unter vier Augen, und in objektiven Verunglimpfungen, die den Verletzten in der Achtung der Allgemeinheit herabsetzen, z. B. Schand- oder Lästerschriften oder Pasquille, d. h. Lästerschriften, deren Verfasser sich nicht oder mit falschem Namen nennt[41]).

Hinsichtlich der beleidigten Person können wir die Injurien einteilen in unmittelbare und mittelbare oder in direkte und indirekte Ehrverletzungen, die unmittelbaren richten sich gegen die Person des Verletzten selbst, die mittelbaren treffen zwei Personen, nämlich den unmittelbar und den mittelbar Verletzten, der letztere wird in der Person des mittelbar Beleidigten mit verletzt. Mittelbare Ehrenkränkungen kommen in Betracht beim Hausvater, wenn sein Hauskind, beim Ehemann, wenn seine Ehefrau, beim Bräutigam, wenn seine Braut, beim Erben, wenn der verstorbene Erblasser beleidigt wurde[42]). Der Beleidiger mußte aber das zwischen dem unmittelbar und mittelbar Verletzten bestehende verwandtschaftliche oder rechtliche Verhältnis gekannt haben, dagegen kommt es nicht darauf an, ob er den mittelbar Gekränkten persönlich gekannt hat[43]). Wegen Injurien, die einem Verstorbenen zugefügt sind, können dessen Nachkommen die Injurienklage anstellen, auch wenn sie nicht Erben geworden sind[44]). Beide Verletzte können die Klage anstrengen, keiner kann den anderen von der Berechtigung, die Klage zu erheben, ausschließen, ist z. B. die Injurie mit Zustimmung des unmittel-

39) Dig. 47. 10 fr. 15 § 15.
40) Dig. 47. 19 fr. 15 § 22.
41) Unterholzner S. 761.
42) Holzschuher S. 465; Dig. 47. 10 fr. 1 § 9, fr. 15 § 24.
43) Dig. 47. 10 fr. 18 § 4,5.
44) Holzschuher S. 465.

bar Verletzten geschehen, so kann trotzdem der mittelbar Beleidigte klagen [45]).

Nach der Schwere der begangenen Handlung sind die Injurien einzuteilen in atroces und leviores. Diese Einteilung entstand erst durch das prätorische Edikt und die Einführung der ästimatorischen Klage. Labeo [46]) gibt drei Arten von Erschwerungsgründen an: atrocem iniuriam aut persona aut tempore aut re ipsa fieri. So waren z. B. atroces iniuriae hinsichtlich der beteiligten Personen Ehrverletzungen der Dienstboten gegenüber ihrer Herrschaft, der Kinder gegenüber ihren Eltern, der Untertanen gegenüber den Landesherren, mit Rücksicht auf die Zeit und den Ort des Deliktes Injurien bei öffentlichen Versammlungen, feierlichen Gelegenheiten und an öffentlichen Orten, bezüglich der Handlung selbst, Ehrenkränkungen verbunden mit schwereren Körperverletzungen [47]).

IV. Welche Gesetze geben einen privatrechtlichen Anspruch wegen iniuriae?

Das älteste Gesetz, das gegen Injurien vorging, waren die XII Tafeln. Neben einer allgemeinen Strafe von 25 Aß für Injurien hatte dieses Gesetz für bestimmte Arten von Ehrverletzungen besondere Strafen vorgesehen, nämlich für Verstümmlung eines Gliedes membrum ruptum die Talio mit Vorbehalt der Abfindung; für Bruch oder Zersplitterung eines Knochens os fractum ant collisum 300 Asses bei Freien, 150 bei Sklaven, für Ehrenkränkung durch Lästerreden conuicia und Schandlieder carmina famosa körperliche Züchtigung und selbst Todesstrafe [48]). Unter der Schmähung durch die zuletzt genannten carmina famosa der occentatio will Matschke [49])

---

45) Seuffert S. 343.
46) Dig. 47. 10 fr. 7 § 8.
47) Holzschuher I S. 467.
48) Gellius XX 1; Unterholzner S. 770.
49) Matschke S. 11 fg.

Verwünschungsformeln verstanden wissen und er hat auch mit dieser Erklärung der carmina famosa viel Wahrscheinlichkeit für sich, leicht erklärlich ist auch bei der Furcht der äußerst abergläubischen Römer vor Verwünschungen die strenge Bestrafung dieser Ehrenkränkungen. Die Ansprüche aus den zwölf Tafeln wurden mit der actio iniuriarum geltend gemacht. Infolge der allmählich humaner werdenden Denkungsweise der Römer erschienen die Strafen der zwölf Tafeln teils zu roh, teils aber infolge des veränderten Geldwertes zu gering. Deshalb unterzog der Prätor die Injurienklagen des Zwölftafelgesetzes einer Revision. Den äußeren Anstoß zu dem Eingriffe des Prätors soll nach Gellius[50]) ein junger reicher Römer gegeben haben, der auf der Straße jedem Passanten eine Ohrfeige gab und dem Geschlagenen sogleich durch seinen Diener die 25 Aß Buße für die Ehrverletzung zahlen ließ. Der Prätor hob in seinem Edikt einige Fälle, die wahrscheinlich damals öfter vorkamen, besonders hervor. Er gewährte Schutz insbesondere demjenigen, der eine leichte Körperverletzung erlitten hatte, der durch convicia, Schmähungen, welche mit lautem Geschrei und vor vielen Leuten zugefügt werden, verletzt ist, der einen Angriff auf seine Keuschheit pudicitia erlitten hat, der in seinen Angehörigen oder Sklaven eine Ehrenkränkung erfahren hat, und schließlich der durch eine Tat infamandi causa überhaupt in seiner Ehre verletzt ist[51]). Für die bestimmten Geldsummen der actio iniuriarum der zwölf Tafeln gab der Prätor eine actio iniuriarum aestimatoria, sie gab einen Anspruch auf eine arbiträre Geldstrafe, deren Höhe der Richter nach seinem Ermessen und zwar ex aequo et bono bestimmte[52]). Der Kläger soll das ihm widerfahrene Ungemach selbst abschätzen und die Höhe der Summe selbst angeben, zu welcher er den Beklagten verurteilt wissen will, über dieses Höchstmaß darf der Richter nicht hinausgehen, wohl

50) Gellius XX 1 13.
51) Dig. 47. 10 fr. 15 § 2fg.
52) Dernburg S. 366.

aber darf er eine übertriebene Summe herabsetzen [53]). Bei Festsetzung der Geldsumme soll der Richter untersuchen, ob eine atrox oder levis iniuria vorliegt, berücksichtigen soll er auch die persönlichen Verhältnisse des Klägers und des Beklagten, die Umstände unter denen die Handlung geschah (Ort und Zeit) und die Vermögensschädigung des Verletzten [54]).

Gewisse Injurienfälle regelte später Sulla in der lex Cornelia, und zwar in der lex itaque Cornelia ex tribus causis dedit actionem, quod quis pulsatus verberatus ve, domus ve eius vi introita [55]). Es wurde also nach diesem Gesetz bestraft das Schlagen verberare (cum dolore), das Stoßen pulsare (sine dolore) und der Hausfriedensbruch domum vi introire. Die lex Cornelia belegte die Injurien hauptsächlich mit öffentlichen, kriminellen Strafen, daneben gab sie aber auch einen privatrechtlichen ästimatorischen Anspruch [56]).

In das gemeine Recht ist durch Rezeption von diesen Klagen die actio iniuriarum aestimatoria, nicht aber die actio iniuriarum der zwölf Tafel übergegangen. Ein offizielles Zeugnis dieser Rezeption gibt die Reichskammergerichtsordnung von 1655, die im zweiten Teile, Titel 28 § 4 anordnet: „die Sachen iniuriarum, in denen auff widerruf geklagt, und andere, so auff geld, aber nit under fünffzig Gulden, durch den Kläger in seiner Klag estimirt werden", gehören vor das Kaiserliche Kammergericht als Appellationsinstanz [57]). Unbestritten hat die Injurienklage im gemeinen Recht bis zum Reichsstrafgesetzbuch gegolten und war zuletzt nur noch die einzige Klage auf Privatstrafe, die allgemein anerkannt wurde [58]). Die römische actio iniuriarum aestimatoria ist in ihrem ganzen Umfange in das gemeine Recht übergegangen. Die anders gearteten deutschen

53) Unterholzner S. 771.
54) Weber II S. 9.
55) Dig. 47. 10 fr. 5 pr.
56) Keller S. 148.
57) Landsberg S. 66.
58) Arndts S. 657; Windscheid II S. 247.

Rechtsanschauungen vom Ehrbegriff wirkten auf die Anwendung der römischen Injurienklage nicht einschränkend ein sondern sogar erweiternd, indem auch gewisse Arten von Schmähungen und übler Nachrede, die man in Rom nicht bestrafte, zu den Injurien gerechnet werden[59].

Neben der actio iniuriarum aestimatoria gibt das gemeine Recht wegen Ehrverletzung eine Klage auf Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung. Über den Ursprung dieser Klagen gingen die Meinungen auseinander, so will sie Thomasius von den Spaniern herleiten, von denen sie Karl V. nach Deutschland verpflanzt haben soll. Diese Ansicht kann aber unmöglich richtig sein, da diese Klagen schon zweifellos vor Karl V. in Deutschland vorkamen. Zutreffender ist schon die Vermutung Böhmers, der die genannten Klagen aus dem kanonischen Rechte entnommen wissen will, wenigstens ist diese Annahme teilweise zutreffend[60]. Auf den richtigen Weg gelangt erst bei seiner Forschung Wallenrodt[61], es gelingt ihm nachzuweisen, daß die Abbitte aus dem kanonisch-römischen Rechte, der Widerruf aus der theologisch-scholastischen Doktrin stammt und die Ehrenerklärung ein altgermanischer Prozeßeid ist.

Die Klage auf Widerruf actio recantatoria oder ad palinodiam ist gegeben, wenn die Ehrenkränkung durch verläumderische Verbreitung von Unwahrheiten zugefügt ist[62]. Der Widerruf muß in der Erklärung bestehen, daß das, was man vom Kläger Übles erzählt und wodurch man ihn gekränkt habe, nicht wahr sei[63].

Abbitte, actio ad deprecationem, findet statt bei jeder anderen unzweifelhaften Injurie, sie besteht in der Erklärung, daß

---

59) Landsberg S. 68.
60) Weber II S. 18.
61) v. Wallenrodt S. 269.
62) Unterholzner S. 780.
63) Holzschuher S. 476.

man Reue darüber empfinde, den anderen in seiner Ehre verletzt zu haben, und deshalb um Verzeihung bitte [64]).

Ehrenerklärung, actio ad deprecationem honoris, kann verlangt werden, wenn eine Handlung sich zwar äußerlich als Injurie darstellt, aber hinsichtlich des animus iniuriandi zweifelhaft ist [65]). Durch die Ehrenerklärung versichert der Beklagte dem Kläger, daß er mit seinen Worten oder Handlungen, die der andere als Injurien aufgefaßt habe, nicht habe beleidigen wollen [66]). Neben einem Anspruch aus einer dieser drei Klagen kann kein Anspruch aus einer öffentlichen Klage erhoben werden, da im römischen Rechte eine Verbindung von Privat- und öffentlichen Klagen nicht gestattet war [67]). Die ästimatorische Injurienklage kann nur alternativ mit der Klage auf Abbitte, Widerruf oder Ehrenklärung verbunden werden [68]). Ebenso dürfen die drei letzteren Klagen auch nur alternativ erhoben werden, da es ungerecht sein würde, ein Delikt doppelt zu bestrafen. Auszunehmen würde nur der Fall sein, wo die Beleidigung durch Verbreitung einer üblen Nachrede erfolgt ist und auch zugleich die Art der Verbreitung beleidigend war, hier würde zweckmäßig die Verbindung der Klagen auf Widerruf und Abbitte zu gestatten sein [69]). Abbitte und Widerruf müssen öffentlich erfolgen, wenn die Injurie öffentlich verübt ist. Die Ehrenerklärung kann persönlich, schriftlich oder durch einen Anwalt abgegeben werden. Abbitte und Widerruf sollen nach Wernher, Westphal, Kleinschrod nur persönlich erfolgen [70]). Diese Ansicht ist aber als zu schroff zurückzuweisen, die Entscheidung, ob Abbitte oder Widerruf persönlich, schriftlich oder durch den Anwalt zu geschehen haben, ist vielmehr zweckmäßig dem Richter zu überlassen, per-

64) Holzschuher S. 477.
65) Feuerbach S. 264.
66) Weber II S. 32.
67) Unterholzner S. 780.
68) Seuffert S. 340; Holzschuher S. 474.
69) Weber II 30; Holzschuher S. 475.
70) Holzschuher S. 477, 478.

sönliche Leistung wird immer als Strafschärfung zu betrachten sein. Die Klagen aus Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung verjähren in einem Jahr und gehen weder auf die Erben des Klägers noch des Beklagten über[71]).

Neben diesen drei Klagen kannte die gemeinrechtliche Praxis noch eine provocatio ex lege diffamari, die bei üblen Nachreden und kränkenden Vorwürfen einen Anspruch auf ewiges Stillschweigen gab[72]). Sie sollte eine mildere Strafform für den Beklagten darstellen und wollte die Feindschaft verhüten, die gewöhnlich bei Anstrengung der sonstigen Injurienklagen zwischen Kläger und Beklagten entstand.

V. Sind die genannten Klagen reipersekutorischer Natur?

Es fragt sich nun, ob die angeführten Klagen wegen Ehrverletzung dem in seiner Ehre Gekränkten einen Anspruch auf Schadensersatz geben. Die privatrechtlichen Deliktsansprüche im allgemeinen zerfallen nach römischem und gemeinem Recht in drei Arten, nämlich in Ansprüche auf Privatstrafe (actiones poenales), auf Ersatz des verursachten Vermögensschadens (actiones reipersecutoriae) und auf Schadensersatz und Strafe zugleich (actiones mixtae). Wir müssen also untersuchen, ob die Klagen wegen Ehrverletzung actiones reipersecutoriae oder actiones mixtae sind. Betrachten wir nun zuerst die actio iniuriarum der zwölf Tafeln, so kommen wir schon aus der Benennung der Ansprüche aus der actio iniuriarum in den Quellen mit poena[73]) zu der Feststellung, daß die Ansprüche aus ihr nicht rein persekutorisch sind. Auch die einzelnen Strafbestimmungen in diesem Gesetze weisen darauf hin, daß die actio iniuriarum der zwölf Tafel weder eine actio reipersecutoria noch eine mixta, sondern nur eine reine actio poenalis sein kann. Die Talio in dem Zwölftafelgesetz wegen eines membrum ruptum ersetzt nicht das

71) Weber II S. 37.
72) Unterholzner S. 780.
73) Gaius III 223.

verlorene Glied, ist also nur pönal. Die von vornherein für einzelne Fälle bestimmten Geldsummen sind ebenfalls meist rein pönal, denn der durch die Tat entstandene Vermögensverlust, der in den einzelnen Fällen fast immer verschieden sein wird, läßt sich nicht im voraus in einer für alle Fälle gleichen Summe festsetzen, z. B. ein Handwerker, dem der eine Arm gebrochen wurde, und der mit diesem Arm für sich und seine Familie den Lebensunterhalt besorgen muß, wird einen viel größeren Vermögensverlust durch diese Tat haben als ein reicher Rentier.

Bei der prätorischen actio iniuriarum ist man allgemein darüber einig, daß der Anspruch aus ihr nicht reipersekutorisch ist, wie ja auch schon die Quellen den prätorischen ästimatorischen Anspruch als poena bezeichnen, poenam tantam consequimur velut actione furti et iniuriarum [74]). Darüber aber gehen die Ansichten auseinander, ob neben dem pönalen Anspruch auch noch ein Anspruch auf Schadensersatz läuft oder nicht, ob also die prätorische actio iniuriarum eine actio mixta ist. Daraus, daß dem Kläger und dem Richter die Festsetzung der Strafsumme für den einzelnen Fall überlassen ist und daß der Richter auch den Vermögensschaden berücksichtigen soll, wenn die Injurie mit Vermögensverletzung verbunden war, könnte man sogar annehmen, daß die actio iniuriarum aestimatoria den Vermögensverlust ersetzen soll, der aus der Ehrverletzung entstanden ist. Allerdings gewährt der prätorische Anspruch dem Verletzten Befriedigung für die ihm widerfahrene Injurie in Geld und so gibt er ihm auch Ersatz für etwa erlittenen Vermögensnachteil, einen sog. „ökonomischen Schadensersatz" [75]), wie Landsberg sagt, diese Berücksichtigung des Vermögensschadens bildet aber nicht den Klagegrund, ist also nicht Objekt der Klage. Die Geldsumme, die den Vermögensnachteil umfassen kann, wird nicht gewährt, weil der Kläger eine Vermögensverletzung erlitten hat, sondern weil er in seiner Ehre gekränkt worden ist. Die Berücksichtigung

---

74) Gaius IV 8.
75) Landsberg S. 87.

seines Vermögensverlustes, den der Verletzte durch die Ehrenkränkung erlitten hat, geht nur nebenher und bildet nur einen Strafschärfungsgrund. Der Umstand, daß der in seiner Ehre Verletzte zugleich einen Vermögensnachteil erlitten hat, erschwert die Tat und deshalb wird die Geldsumme entsprechend erhöht und so dem Kläger sein durch die Injurie verursachter Vermögensverlust ersetzt. Fassen wir das eben Dargelegte zusammen, so kommen wir zu dem Schlusse, die Injurienklage ist keine actio mixta, da die Entschädigung nicht „juristischer Schadensersatz“ [76]), nicht Zweck der Klage ist. Die actio iniuriarum aestimatoria stellt also eine actio poenalis dar. Diese prätorische, pönale actio iniuriarum ist auch in das gemeine Recht übergegangen.

Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung werden sich wohl kaum dazu eignen, den etwa durch eine Ehrverletzung verursachten Schaden zu ersetzen. Nehmen wir z. B. an, ein Handwerker hat durch eine üble Nachrede viele seiner Kunden verloren und somit eine große Vermögenseinbuße erlitten; der Beleidiger wird zur Abbitte verurteilt. Diese Abbitte ersetzt ihm aber weder seinen eingetretenen Vermögensschaden noch bringt sie ihm die verloren gegangenen Kunden zurück. Ebensowenig Erfolg würden hierbei Widerruf und Ehrenerklärung haben. Bei der Abbitte war schon von jeher die darin liegende Demütigung besonders hervorgetreten und hatte sie als Strafe erscheinen lassen. Widerruf und Ehrenerklärung legte man zuerst reipersekutorische Kraft bei, sie galten als Mittel zur restitutio famae, da man nämlich die Ehre als materielles Gut auffaßte, das man nach Belieben entziehen und wieder verleihen könnte [77]). Allmählich aber drang der Begriff der Ehre als ideales Gut durch und somit verloren Widerruf und Ehrenerklärung die reipersekutorische und bekamen rein pönale Natur und so erscheinen sie auch bei Weber als reine Privatstrafen [78]).

76) Landsberg S. 86.
77) v. Wallenrodt S. 268.
78) Weber II S. 48.

VI. Schutz der Frauenehre im römischen und gemeinen Recht.

1. Die Art des Schutzes.

Unter den mannigfaltigen strafbaren Ehrverletzungen im römischen und gemeinen Recht, in das die römischen Rechtsanschauungen großenteils übergegangen sind, kommen auch verschiedene vor, die die Frauenehre angreifen. So finden wir besonders erwähnt das appellare [79]) virgines, d. h. das Belästigen von Jungfrauen mit unsittlichen Anträgen, das virgines adsedari [80]), d. h. Jungfrauen absichtlich nachgehen, sodaß es den Anschein erweckt, als seien sie Dirnen, das comitem abducere [81]), d. h. Frauen von ihrer Begleitung trennen, sodaß sie schutzlos unsittlichen Anträgen preisgegeben waren.

Das gemeine Recht gewährt einen speziellen Schutz Frauen, die zu außerehelichem Beischlaf verführt worden sind. Während das kanonische Recht seinen Schutz nur Jungfrauen angedeihen läßt, dehnt ihn das gemeine auch auf Witwen und selbst auf geschiedene Frauen aus. Der Anspruch der entehrten Frau nach gemeinem Recht geht auf duc aut dota, Heirat oder Ausstattung, während das kanonische Recht duc et dota verlangt. Cap. 1. X adult. 561: Si seduxerit quis virginem nondum desponsatam dormieritque cum ea, dotabit eam et habebit uxorem. Voraussetzung des gemeinrechtlichen Anspruchs war Entehrung der Frau durch Verführung oder Notzucht. Es herrschte die praesumptio, daß der Mann der Verführer war, diese Vermutung mußte durch Gegenbeweis widerlegt werden, es sei denn, daß es allgemein bekannt war, daß die betreffende Frauensperson sich früher schon anderen hingegeben hatte [82]). Eine Schwängerung als Folge des Beischlafes war nicht nötig [83]). Der An=

79) Dig. 47. 10 fr. 15 § 15.
80) Dig. 47. 10 fr. 15 § 22.
81) Dig. 47. 10 fr. 15 § 15.
82) Unterholzner S. 787.
83) Unterholzner S. 788.

spruch aus dem außerehelichen Beischlafe fiel weg, wenn die Frau sich früher schon anderen preisgegeben hatte, wenn sie sich für die Gestattung des Beischlafes hatte Geld geben lassen, wenn sie den Mann zu der Beischlafshandlung verführt oder sich vor Erhebung oder Entscheidung der Klage wieder einem anderen preisgegeben oder verheiratet hatte [84]). Der Mann wird von seiner Verpflichtung zur Ausstattung nicht befreit, wenn die Entehrte oder deren Vater die angebotene Ehe mit Grund zurückweisen können, ebenso nicht, wenn sein Eheangebot zu spät kam, er z. B. zuerst die Eheschließung verweigerte, die Frau sich aber daraufhin mit einem anderen verheiratet hatte [85]). Kann der Verführer aus irgend einem Grunde die Entehrte nicht heiraten, so ist die Klägerin auf den Ausstattungsanspruch beschränkt, diesen kann sie aber auch fordern, wenn sie das Ehehindernis vor dem Beischlafe kannte [86]). Die Eltern des Beklagten brauchen im Unvermögensfalle ihres Sohnes die Abfindungssumme nicht zu zahlen, wohl aber ist der Anspruch aktiv wie passiv vererblich [86]).

2. Die rechtliche Natur des Klageanspruchs.

Der Anspruch aus der Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre durch Beischlafsvollziehung ist zweifellos ein Schadensersatzanspruch. Durch die Beischlafshandlung kann der Frau die Aussicht auf Eingehung einer Ehe genommen werden, der Schaden, den sie dadurch erleiden würde, wird ihr ersetzt durch Verheiratung mit dem Beklagten oder durch Zahlung einer Entschädigungssumme. Der Betrag der Ersatzsumme ist nach richterlichem Ermessen zu bestimmen und besonders sind dabei die Vermögensverhältnisse des Mannes und die Persönlichkeit der Entehrten zu berücksichtigen [87]). Ist die Geschwächte geschwängert worden,

---

84) Seuffert II S. 380fg.
85) Unterholzner S. 788.
86) Seuffert S. 382.
87) Unterholzner S. 788.

so treten zu der Entschädigungssumme noch der Ersatz für die Entbindungs- und Wochenbettkosten [88]).

§ 3.

Ehrverletzung im germanischen Recht.

I. Gegenstand der germanischen Ehrverletzung.

Im germanischen Rechte, das als Recht unserer Vorfahren für uns von ganz besonderem Interesse ist, basierte, wie Gierke ausführt, die Bedeutung der Ehre auf folgenden beiden Grundgedanken: „Aus der Persönlichkeit entspringt ein Recht auf Ehre" und „Unversehrte Ehre ist die Grundlage der Persönlichkeit" [1]). Die germanische Ehre geht also nicht soweit wie der römische Ehrbegriff, sie ähnelt vielmehr unseren Anschauungen von der Ehre, sie beruht auf der Unbescholtenheit der Person und in der darauf gegründeten Achtung der Genossen. Jeder Germane, der unbescholten war, hatte mithin seine Ehre, selbst der Leibeigene, wie der Sachsenspiegel sagt. Allerdings war die Ehre, da sie der Ausfluß der Rechtspersönlichkeit ist und bei den Germanen nicht Rechtsgleichheit herrschte, nicht bei allen Germanen gleich, sondern nach den verschiedenen Rechten der verschiedenen Stände mehr oder weniger ausgebildet.

Aus dem Begriff der germanischen Ehre geht hervor, daß die Verletzung der Ehre unserer Vorfahren eine Beeinträchtigung ihrer Unbescholtenheit, d. h. des guten Rufes, der Anerkennung und des Vertrauens nach sich zog, die sie in dem Kreise ihrer Familie, ihres Standes und der Allgemeinheit genossen. In engem Zusammenhange mit der Unbescholtenheit stand die Eidesfähigkeit, die für jeden Germanen von so großer Bedeutung war, was schon daraus hervorgeht, daß „seinen Eid beschelten" [2]) eines der schwersten Ehrverbrechen war. Verletzung der Ehre war mithin zugleich Beeinträchtigung der Eidesfähigkeit, und

88) Seuffert S. 380.

1) Gierke S. 416.

2) Osenbrüggen S. 244.

wem der Eid genommen wurde, der hatte jede Achtung und jeden Einfluß im öffentlichen Leben verloren. Ehrverletzungen konnten wie im römischen Rechte und bei uns durch Äußerungen und durch Handlungen geschehen, die ihre Mißachtung gegenüber dem Verletzten zum Ausdruck brachten und geeignet waren, den Beschimpften in seiner Ehre zu verletzen, ihn in den Augen seiner Mitmenschen verächtlich zu machen und ihm deren Achtung zu rauben. Für den Ausdruck Ehrverletzung findet man in den Rechtsbüchern die verschiedensten Bezeichnungen, wie „beschalken, schalken, schalklich reden, mit böser Rede anlassen, schmählich schelten, Scheltworte ausgießen usw.[3]); aus lateinischen Quellen: conviciis provocare, convicia inferre, conviciis tractare, probose conviciari, blasphemia[4]) usw.

Eine Ehrverletzung im alten deutschen Rechte konnte an jedem Germanen begangen werden, selbst an einem Leibeigenen, denn auch der hatte, wie schon erwähnt, seine Ehre. Es fragt sich nun, ob man auch einem Ehrlosen eine Ehrenkränkung zufügen konnte. Die verschiedenen Rechte sind in diesem Punkte nicht ganz einig. Aus dem Nordhäuser Stadtrecht[5]) könnte man auf Straflosigkeit des Beleidigers schließen, dagegen gibt den Ehrlosen des Sächsische Landrecht[6]) eine Scheinbuße, an die sich

---

3) Grimm, Weistümer I S. 223, 231, 752. Luzern. Stadtrecht S. 49, 50. Schauberg, Zeitschrift II, S. 11, 19. Kolting, Rechtsquellen S. 31. Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Stadtrecht v. Colmar I, S. 115.

4) Gaupp II: a) Stiftungsbrief von Freiburg 1120 § 50, 52. b) Handfeste v. Freiburg i. Uechtland § 49, 82; c) Martner Stadtrodel Art. 20 S. 156. Gaupp I, Freiheitsbrief v. Hagenau Art. 19, 20 S. 99. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern 1850 Bd. II 678.

5) Das Nordhäuser Stadtrecht 1300 Art. 28: Ist jemand, der nicht ehelich geborn, und ist eines kempffen son, ader eines lotterers, ader were es das er rechtloss ist, als die sein die dieberey verbusset haben, ader an falschen pfennigen, ader an falschem silber, ader seins rechten offenberlichen ist beraubet vor gerichte, Ist es das er jemandts fordert umb fridebruchs wyllen, dem sal man keines rechtes pflegen.

6) Das Sächsische Landrecht III 45,9 (v. Göschen. Halle 1853).

das Gewette, d. h. eine an den Richter zu zahlende Geldstrafe, schließen kann[7]). Die Statuten von Goslar[8]) geben sogar „den unechten Leuten und Spielleuten, die der Stadt Gesinde sind eine Buße," auch das sächsische Weichbild[9]) gibt den Ehrlosen eine Buße neben der Wette. Allerdings sind in den beiden letzten Fällen nur die wegen Geburt oder Gewerbe Ehrlosen gemeint, den wegen eines Verbrechens ehrlos Gewordenen wird nur eine Scheinbuße gewährt.

II. Voraussetzung der Ehrverletzung.

1. Rechtswidrigkeit.

Die Ehrverletzung mußte objektiv und subjektiv rechtswidrig sein. Unterschieden werden Ehrverletzungen, die mit Vorbedacht und die in Übereile geschehen sind. Die letzteren werden in der Regel milder bestraft, so unterscheidet die Berner Gerichtssatzung von 1539 „Scheltworte in einem jähen Zorn" und „überlegte ehrverletzliche Worte"[10]). Das Alamannische Rechtsbuch sieht sogar die Beleidigungen, die in vixa begangen wurden nicht als Injurien an[11]). Sonst konnte derjenige, der in der Erregung gegen einen anderen Schimpfworte ausgestoßen hatte, diese durch einen einfachen Widerruf vor Gericht durch eine Erklärung zurücknehmen und wurde nur mit einer kleinen Buße bestraft, während die anderen, die die Injurie mit Überlegung begangen hatten, oft schwere Strafen zu erdulden hatten[12]). Ebenso macht es für die Bestrafung einen Unterschied, ob die schimpfliche Handlung im Ernst oder im Scherz verübt ist, so scheidet z. B. eine Baseler Ver-

---

7) Köstlin S. 217.

8) Goslaer Statuten 86, 1, 2. Göschen 1840.

9) Das Sächsische Weichsbildrecht v. Daniels Art. 111.

10) Schnell in Zeitschrift für schweizer. Recht VIII S. 129.

11) Lex Alamannerum add XXI ed Merkel in den Monumenta Germanial historial v. Pertz 1851.

12) Osenbrüggen S. 258. Blumes, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien II 2, 26. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern II 59.

ordnung von 1411 Verunglimpfungen, die „im Schimpf und in verlassener Weise“ und die „im Ernst begangen sind, und bestraft die letzteren doppelt so hart als die ersteren [13]).

2. Ausschließungsgründe der Rechtswidrigkeit.

Ausgeschlossen wird die objektive wie subjektive Rechtswidrigkeit bei Notwehr, ferner, wenn der Handelnde zu seinem Tun durch Beruf, Amt oder ein sonstiges Recht befugt ist. Ein solches Recht liegt in dem Erziehungs- und Züchtigungsrechte, das aus der elterlichen, ehemännlichen und dienstherrlichen Gewalt hervorgeht. Das Züchtigungsrecht an unartigen Kindern wird in verschiedenen Rechten jedem ehrbaren Manne gegeben, so im Sächsischen Landrecht, Richtsteig, Goslarer Statuten [14]). Das Görlitzer Landrecht schränkt dieses Recht insoweit ein, als es erklärt, die Bestrafung des Kindes müsse sofort ausgeführt werden, sonst müsse Buße gezahlt werden [15]). Den Kindern werden in der Züchtigung in manchen Rechtsbüchern gleichgestellt Jünglinge, alle inhonestae personae wie garzio, mimus, interdictus civitatis, meretrix publica, homo nequam, selbst ein Gast [16]). In sämtlichen Rechten ist aber das Züchtigungsrecht nicht unbeschränkt, die einen beschränken es mehr, die anderen weniger, so schließt das Memminger Stadtrecht [17]) nur Totschlag aus, andere

13) Osenbrüggen S. 259. Schnell, Rechtsquellen von Basel Stadt und Land 1856 S. 22.

14) a) Sächsisches Landrecht II 65, 2. b) Richtsteig 43, Senkenberg. c) Goslarer Statuten 42, 4—7.

15) Görlitzer Landrecht 47, 16, Homeyer 1844. ober iz danach obir ettisliche zit zuchtigin wil, daz muz er vor buzin.

16) Gaupp I u. II. a) Straßburger Statuten 1249 Art. 16 I S. 87. b) Landshuter Stadtrecht 1279 Art. 15 I S. 154. c) Wiener Stadtrecht 1221 Art. 20, 21 II S. 242. Brünner Stadtrecht Art. 36 in Roeßler; Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmer und Mähren S. 355; Stadtrecht von Frauenfeld 1331 Art. 6.

17) Memminger Stadtrecht 1396 in Freibergs Sammlung historischer Schriften und Urkunden V 282.

Rechte sprechen selbst bei personae inhonestae nur von Schlägen wie das Wiener, Brünner, Straßburger Stadtrecht [18]).

Die Rechtswidrigkeit der ehrverletzenden Handlung kann auch im germanischen Rechte wie in den anderen Rechten durch die Einrede der Wahrheit aufgehoben werden. Einen allgemein geltenden Satz über die Gültigkeit der exceptio veritatis im germanischen Recht läßt sich nicht aufstellen, da einige Rechtsbücher sie allgemein erwähnen, andere sie nur für bestimmte Fälle zulassen, andere diesen Punkt zweifelhaft lassen, in anderen aber überhaupt nicht die Rede von ihr ist. Bestimmungen über die Einrede der Wahrheit enthalten z. B. nicht die Saalfelder Statuten, die Hallischen Statuten, das Stadtrecht von Dießenhofen, das Bayrische Landrecht [19]). Wenn nun auch diese Rechte die exceptio veritatis nicht anführen, so ist dies noch kein Beweis dafür, daß sie in diesen Rechtsbüchern ganz ausgeschlossen ist. Es ist leicht möglich, daß diese Rechte die exceptio als allgemein gültig und bekannt voraussetzen und sie deshalb unerwähnt lassen. Die Statuten von Frankenhausen und von Greussen schließen die exceptio ausdrücklich aus [20]). In einigen Rechtsbüchern, wie im Memminger Stadtrecht, das die Einrede der Wahrheit in einem Falle zuläßt, macht sich ein Schwanken über ihre Zuläſſigkeit bemerkbar [21]). Viele Rechte dagegen erkennen die Gültigkeit der exceptio veritatis ausdrücklich an, so der Schwabenspiegel, die Nordhäuser und Goslarer Statuten, die Stadtrechte von Frauenfeld, die Offnung von Tablatt, Kilchberg, Bonstetten usw. [22]).

18) Vgl. wie zu 3.

19) Köstlin S. 229.

20) Statuten in von Frankenhausen IV 65 in Walchs Beiträgen I S. 360; Statuten von Greußen 1556 IV 69, Walch VII S. 220.

21) Memminger Stadtrecht Freiberg V 282.

22) Schwäbisches Landrecht S. 174; Nordhäuser Statuten Art. 26; Förstemann III 2 S. 9; Goslarer Statuten S. 91, 24—36; Stadtrecht von Frauenfeld 1331 Art. 3 (Schauberg, Thürg. Rechtsquellen S. 117); Offnung von Tablatt 1471; Grimm I 231; Offnung von Kilchberg 1515; Grimm I 208; Offnung von Bonstetten Art. 11; Schauberg, Züricher Rechtsquellen S. 11.

Allerdings unterlag immer die Einrede der Wahrheit noch verschiedenen Einschränkungen, so schlossen z. B. die exceptio die Statuten von Graubünden aus bei Schmähung eines Toten [23]).

III. Arten der Ehrverletzungen.

Die germanischen Ehrverletzungen können wir einteilen nach der Art der Handlung selbst, nach der Person und nach der Schwere des Vergehens. Die ersteren kann man wiederum in Verbal- und in Realinjurien scheiden. Die Verbalinjurien können auch, wie Köstlin [24]) es tut, mit reinen oder Idealinjurien bezeichnet werden, da sie das ideelle Rechtsgut der Ehre unmittelbar angreifen, im Gegensatz zu den Realinjurien, die die Ehre mittelbar verletzten, z. B. durch injuriöse Betastung des Körpers. Sehr mannigfaltig sind im alten deutschen Recht die Scheltworte. Als Ausdruck für Verbalinjurien wird in den schweizerischen Rechtsquellen in der Regel gebraucht: Zureden, das Ehr und Glimpf berührt, zu seiner Ehre reden, in sein Glimpf und Ehre reden, ehrverletzliche Reden ausgießen und klappern [25]). Die ehrverletzenden Äußerungen können in zwei Gruppen geschieden werden, in solche, die an und für sich als Injurie strafbar sind, sog. eigentliche Injurien, und solche, die nur bei Hinzutreten von Nebenumständen geahndet werden „unnütze unglimpfliche Worte, die nicht gar ehrenrührig sind," wie das Landbuch von Gaster sagt [26]). Die Quellen haben meist für die eigentlichen Injurien die Ausdrücke „an die Ehre sprechen" und „böse Worte" [27]). Die

---

23) Statuten und Ordnungen beider Gemeinden Fürstenau und Ortenstein 1702, 23.

24) Köstlin S. 188.

25) Ztschr. für schweizer. Recht a) Stadt- und Amtbuch von Zug N. 63 Bd. I 43; b) Das alte Landbuch von Nidwalden 269 VI; c) Stadtrecht von Luzern 153 Bd. V; d) Das alte Landbuch von Glarus 73 Bd. V, VI.

26) Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien Bd. I S. 410; Landbuch von Gaster Art. 26, 27.

27) Z. B. Thurgau. Rechtsquellen; Schauberg, Das alte Landbuch von Glarus NN. 16, 18, 19 Bd. V S. 41.

nordischen Rechtsbücher unterscheiden Vollrechts- und Halbrechtsworte, je nachdem für die durch sie verursachte Ehrverletzung ganze oder halbe Buße zu zahlen ist [28]). Die lex Salica kennt eine Schelte von geringerer Strafbarkeit, die durchschnittlich mit 15 Solidi gesühnt wird und eine Schelte, die mit Todesstrafe bedroht wird [29]). Als besonders schwere Ehrenkränkung galt den Germanen der Vorwurf der Feigheit, umso wunderlicher berührt es uns, daß ihn die lex Salica [30]) nur mit einer Buße von 3 Solidi ahndet! Schwere Beleidigungen enthielten ferner die Beschuldigung eines Mannes, ein Kind geboren zu haben, die Vergleichung eines Mannes mit einem weiblichen Tier [31]), der Mannes mit Sklave, Hure oder Findelkind [32]). Das schwyzer stahls [31]), der Hexerei und der Zauberei [31]), die Benennung eines Mannes mit Sklave, Hure oder Findelkind [31]). Das schwyzer Landbuch enthält eine besondere „Einung um die acht bösen Worte“ nämlich Mörder, Ketzer, Meineid, Dieb, Böswicht, Schelm, Du lügst, Du hast Deine Mutter ghyet (gemißbraucht) [33]). Schmähworte, die eine Übertreibung oder etwas Unmögliches enthalten, faßt der eigentümliche Begriff der yki in den nordischen Quellen zusammen, dazu gehört z. B. der Vorwurf, daß ein Mann jede neunte Nacht ein Weib sei, oder daß er ein Kind geboren habe [34]). Die meisten Rechtsquellen heben unter den Verbalinjurien die Verleumdung besonders hervor, einzelne Rechte machen aber keinen Unterschied, ob dieses Delikt in Gegenwart oder in Abwesenheit des Geschmähten begangen wurde, so die Graugans [35]).

Einige Rechtsbücher scheiden die öffentliche von der Privat-

28) Brunner S. 674; Gragas Vigslodi S. 104, 105.
29) Brunner S. 672; Lex Salica em. LXVII.
30) Lex Salica em. XXXII 2, 3, 6.
31) Hakon, Gulathingsgesetz S. 47.
32) Frostathingsgesetz XII 30.
33) Das Landbuch von Schwyz 19; Kothing 1850.
34) Hakon, Gulathingsgesetz S. 8 N. 136.
35) Gragas Vigslodi S. 104 N. 145.

verleumdung, dieser Unterschied ist aber in vielen Rechten nicht durchgeführt, wie ja auch die Bestrafung dieses Deliktes überhaupt ziemlich verschieden ist. Einige Quellen wie die Hamburger Statuten [36]) und das Lübische Recht [37]) sehen den hinter dem Rücken eines anderen gemachten verleumderischen Vorwurf erst dann als strafbar an, wenn der Verleumder seine Äußerung in Gegenwart des Beleidigten vor Gericht wiederholte [38]). Anerkannt ist die Privatverleumdung, allerdings nicht streng geschieden von der öffentlichen im Schwabenspiegel [39]), in den Hallischen [40]), Nordhäuser [41]), Augsburger [42]) Statuten, in dem Stadtrechte von Diessenhofen [43]) usw. Selbst den alten Stammesrechten war die Privatverleumdung nicht unbekannt, wie ihre Erwähnung in der lex Salica [44]) beweist. Auch die falsche Anklage finden wir in verschiedenen Quellen vor, aber der Unterschied zwischen wissentlich oder böswillig falscher Anklage, Kalumnie und nicht wissentlich falscher ist nicht überall scharf durchgeführt.

Viel weniger als die Verbalinjurien waren im altdeutschen Rechte die Realinjurien ausgebildet, was aber leicht verständlich ist, da das Gebiet der deutschen Realinjurien nicht so umfassend war als das der römischen. Deshalb darf man aber nicht wie Heffter [45]) den Begriff der unmittelbaren Realinjurien aus dem germanischen Rechte ganz ausschließen, weil sie immer als Körperverletzungen bestraft würden. Es gibt im Gegenteil auch reale Ehrenkränkungen, die nicht unter die Körperverletzungen

---

36) Hamburger Statuten 1270 IX 16; Saalfelder Statuten Art. 162; Walch I 53.

37) Lübisches Recht II 294; C. Brok.

38) Köstlin S. 191.

39) Schwäbisches Landrecht S. 174.

40) Hallische Statuten bei Förstemann I 2 S. 70.

41) Nordhäuser Statuten 1300 Art. 192 bei Förstemann III 2 S. 70, 71.

42) Augsburger Statuten bei Freiberg S. 67.

43) Stadtrecht von Diessenhofen Art. 64 bei Schauberg S. 13.

44) Lex Salica em. XXXII.

45) Heffter S. 243.

fallen, bei denen vielmehr der Schimpf die körperliche Betastung derartig überwiegt, daß sie als reine Ehrenverletzungen gelten können, wie z. B. das Ausziehen des Barthaares oder gar Ziehen am Barte [46]). Die Realinjurien können in die absoluten und relativen geschieden werden. Die ersteren gelten an und für sich als beleidigend ohne besonderen Nachweis des animus iniuriandi, die letzteren bekommen erst die ehrverletzende Natur durch Hinzutreten des animus iniuriandi. Zu den absoluten Verunglimpfungen gehören alle widerrechtlichen Antastungen eines fremden Körpers, das deutsche Recht sieht in ihnen nämlich schmachvolle Angriffe auf die Würde des menschlichen Körpers, der Wohnstätte der unsterblichen Seele [47]). Sie unterscheiden sich von Körperverletzungen dadurch, daß sie nicht blaue Mäler, Wunden oder Verstümmelungen nach sich ziehen, als Grenze zwischen den widerrechtlichen körperlichen Antastungen und Körperverletzungen gelten die sogenannten trockenen Schläge, d. h. Schläge, die äußerlich keine sichtbaren Spuren hinterlassen. Absolute Realinjurien stellen z. B. in den Volksrechten dar: Niederwerfen [48]), in die Haare, in den Bart greifen, Haare oder Bart scheren [49]), Wassertauche, Begießen mit Wasser, Kot, Urin [50]), Zerreißen fremder Kleider [51]), vom Pferde werfen [52]), Verletzung des Schamgefühls usw. [53]), in den Rechtsbüchern des Mittelalters zählen dazu: Schwertzücken oder Messerrücken [54]), Schläge mit der Hand, Faust, Stecken, Knütteln, Steinen [55]),

46) Osenbrüggen S. 247; Grimm, Rechtsaltertümer S. 632.

47) Köstlin S. 197, 98; Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 628 fgl.

48) Edictum Bothari S. 385.

49) Edictum Bothari S. 386; Lex Saxonum I S. 7.

50) Gragas Vigslodi S. XII.

51) Lex Saxonum I 6.

52) Lex Alamannerum LXVII.

53) Lex Salica XXII.

54) Offnung von Hasle Art. 4—7 Schauberg S. 1; Bußrodel von Stamen 36 Schauberg S. 72.

55) Offnung von Güttingen Art. 32 Schauberg S. 87; Stadtrecht von Königssee Walch VII 43.

mit der flachen oder nicht gezogenen Waffe [56]), an den Haaren raufen [57]), Kleider zerreißen [58]), Maulschellen geben [59]), ins Wasser werfen [60]) usw.

Mit Rücksicht auf die Person des Beleidigten unterscheidet man unmittelbare und mittelbare Ehrverletzungen. Der mittelbar Beleidigte ist meist durch familiäre oder ähnliche Bande mit dem unmittelbar Verletzten verbunden. Bei Beleidigungen von Gesinde gilt der Herr erst mit gekränkt, wenn der Täter den Herrn in der Person des Dienstboten in seiner Ehre kränken wollte [61]). Sind Kinder beschimpft worden, so werden die Eltern zur Erhebung einer Klage nur aus ihrem Vertretungsrechte befugt sein [62]).

Mit Rücksicht auf die Schwere der Tat, kann man die Ehrverletzungen in schwerere und leichtere einteilen. Erschwerend wirkt die Begehung einer Injurie nach erfolgtem Friedensgebot oder Gelöbnis [63]). Ort, Zeit und Person des Verletzten kommen ebenfalls bei der Bestrafung der Injurie in Betracht. Strenger wird z. B. eine ehrverletzende Handlung bestraft, wenn sie in der Ratsstube [64]) oder vor Gericht [65]) begangen wird, oder wenn sie gegen einen Beamten verübt wird [66]). Auch der Rückfall galt als Erschwerungsgrund. Ebenso traf auch den Verfasser von Pasquillen und Schmähschriften eine härtere Strafe [67]).

56) Brünner Schöffenbuch 266 Rößler II S. 123.

57) Saalfelder Statuten Art. 127, 128, 153 Walch I S. 44, 51.

58) Saalfelder Statuten Art. 141 Walch I S. 48.

59) Keure von Wals Art. 18 Warnkönig II 2 S. 180.

60) Keure von Furnes Art. 7 Warnkönig II 2 S. 74.

61) Sächsisches Landrecht II 34, 1.

62) Augsburger Statuten Art. 197 Walch IV S. 206.

63) Memminger Stadtrecht 23 Freiberg V S. 292; Statuten von Rudolstadt Art. 12 Walch V 42.

64) Memminger Stadtrecht bei Freiberg V S. 280.

65) Saalfelder Statuten Art. 120, 121 bei Walch I 42, 43.

66) Saalfelder Statuten Art. 19, 68, 92 bei Walch I 19, 30, 36; Erfurter Statuten Art. 13 bei Walch I 104.

67) Statuten von Langensalza bei Walch VII 290; Statuten von Greußen IV 73 bei Walch VII 222, 223.

IV. Rechtsschutz der Frauenehre im germanischen Rechte.

Mehrere der alten Volksrechte gewähren den Frauen einen besonders hohen Schutz gegen Injurien. Am weitesten gingen wohl die langobardischen Rechte [68]), die jede Beleidigung von Frauen mit 900 Schillingen ahndeten. Durch einen dreifachen Schutz zeichnete die weibliche Ehre die lex Salica [69]) in einer Buße von 54 Solidi aus. Mit einer zweifachen Buße sühnten Ehrverletzungen, die gegen Weiber verübt waren, die bayrischen und alamannischen Volksrechte [70]). Unter den nordischen Gesetzen heben nur die schwedischen den Rechtsschutz der Frauen besonders hervor, und zwar geben ihnen die oberschwedischen Rechte einen Anspruch auf doppelte Buße [71]), während andere wie die Graugans [72]) und die friesischen Volksrechte [73]) zwischen Mann und Frau gar keinen Unterschied machen. Eine Bevorzugung der Frauen vor den Männern in der Bestrafung von ihnen zugefügten Injurien findet sich auch noch in einigen Rechtsbüchern des Mittelalters, so in flandrischen Rechten [74]), im allgemeinen aber wurden im Mittelalter Ehrverletzungen an Männern wie Frauen in gleicher Weise geahndet [75]).

V. Gibt Ehrverletzung nach germanischem Rechte einen Schadensersatzanspruch?

Der in seiner Ehre Gekränkte erhielt im alten deutschen Rechte meist einen Anspruch auf Buße. Die Buße findet sich sowohl in den alten Volksrechten als auch in den Stadtrechten. Es

68) Lex Kotharis S. 26, 27.

69) Lex Salica 34, 1.

70) Lex Bajuvorum III 13 N. 2; Lex Alamannorum 47, 67.

71) Uplands lex S. 11 N. 6.

72) Gragas Vigslodi II N. 89 S. 49: Waldgang (Friedlosigkeit) wird dem Mann, wenn er einen Mann oder eine Frau erschlägt.

73) Lex Frisionum Add. A. VI: Si quis mulierem occiderit, solvat eam iuxta conditionem suam, similiter sicut et masculum eiusdem condicionis.

74) Keure von Arkes Art. 39 in Warnkönig III 1 S. 35.

75) Statuten von Altenburg Walch III 93.

fragt sich nun, ob die Buße von privatrechtlicher oder von öffentlich rechtlicher Natur war und ob sie dazu bestimmt war, den durch die Ehrverletzung erlittenen Schaden zu ersetzen. Wir müssen hier unterscheiden zwischen der Wette, einer Buße, die der Staatsgewalt zufiel, und der eigentlichen Buße, die der Verletzte erhielt, so sagt auch Tacitus[76]): Pars multae regi vel civitati pars ipsi, qui iudicatur, vel proquinquis eius ex solvitur. Die letztere ist rein privatrechtlich, die erstere dagegen öffentlich. Der altdeutsche Ausdruck für büßen bôtjan findet sich in allen germanischen Rechtsquellen und bedeutet bessern, emendare, daher wird die Buße auch emenda genannt[77]). Sie ist „das Wiedergutmachen eines zugefügten Unrechts durch die Zahlung von Geld oder Geldeswert, mochte sie nun infolge einer gütlichen Ausgleichung oder eines Urteilsspruches stattfinden“[77]). Die Buße konnte eine gerichtliche oder eine außergerichtliche sein, die erstere wurde vom Gericht erkannt und ihre Bezahlung war eine Zwangspflicht, die letztere wurde in einer gütlichen Einigung der Parteien festgesetzt und sollte einerseits begangenes Unrecht wieder gut machen, andererseits aber Streit und Gewalttat vorbeugen[78]). Die Buße hat einen vierfachen Zweck: Sie ist nämlich eine Art Schadensersatz, da sie dem Verletzten für ein entzogenes Gut ein neues gibt, sie bewirkt auch durch die zwangsweise Zahlung der Bußsumme von seiten des Beleidigers eine Demütigung desselben, sie bringt ferner dem Beschimpften Genugtuung für die erlittene Kränkung und besänftigt so sein Rachegefühl, deshalb wird sie auch Sühnegeld, compositio, genannt, und schließlich hat sie für den Übeltäter pönale Wirkung, da sie ihm einen Teil seines Vermögens entzieht, um das begangene Unrecht wieder gut zu machen, schon Tacitus nennt sie deshalb poena[79]). Die Buße stellt also im allgemeinen eine Verbindung von Straf- und Ersatzgeld dar. Die Ersatzfunktion über-

---

76) Germania 12.
77) Wilda S. 314; Grimm, Rechtsaltertümer S. 649.
78) Osenbrüggen S. 65.
79) Tacitus Germania S. 12.

haupt kommt auch nur bei der Buße in Betracht, die dem Verletzten zuteil wird, denn die Wette, die der Staatsgewalt zufällt, bringt dem Beleidigten nicht im geringsten Entschädigung. Am meisten kommt die Schadensersatznatur der Buße bei der gütlichen Einigung zur Geltung, da es hier dem Verletzten in erster Linie auf die Ersetzung des durch die Injurie verursachten Schadens ankam, während bei der gerichtlichen Buße die Bestrafung des Beleidigers die Hauptrolle spielte. Mit dem Erstarken der Staatsgewalt tritt die Frage nach der Bestrafung des Übeltäters immer mehr in den Vordergrund und die Rücksichtnahme auf Ersetzung des dem Verletzten zugefügten Schadens in den Hintergrund. Die Anwendung der außergerichtlichen Buße wird immer seltener und die pönale Natur wird schließlich das Wesentliche an der Buße. Im Laufe des Mittelalters ist die Wette, die von jeher rein pönalen Charakter hatte und neben der eigentlichen Buße gezahlt wurde, bedeutend in den Vordergrund getreten und die Buße an den Verletzten zur Nebensache geworden, ja in einzelnen Rechtsbüchern des Mittelalters wird sogar die Buße an den Beleidigten garnicht mehr erwähnt, z. B. in den Hallischen, Nordhäuser, Speirer Statuten, in der Offnung von Kyburg und Greifenberg, in dem Stadtrecht von Frauenfeld [80]).

Fassen wir das eben Ausgeführte zusammen, so kommen wir zu dem Schlusse, daß in dem germanischen Rechte der älteren Zeit etwa bis zum Mittelalter die Buße, die man infolge von Ehrverletzung zu beanspruchen hat, und zwar die Buße im engeren Sinne, die der Verletzte erhält und die für unsere Abhandlung allein in Betracht kommt, keinen rein reipersekutorischen Charakter hat, wohl aber daß sie den Ersatz des erlittenen Schadens mit berücksichtigte, und zwar war dies bei der außergerichtlichen, erst durch Parteivereinbarung bestimmten Buße in viel höherem Maße der Fall als bei den von vornherein schon festbestimmten Geldsummen der gerichtlichen Buße. Im Laufe des Mittelalters nahm jedoch die Buße ganz pönalen Charakter an.

80) Köstlin S. 204.

§ 4.

Ehrverletzung in den dem B.G.B. vorhergehenden neueren Kodifikationen.

I. Ehrverletzung im Allgemeinen Landrecht.

In den neueren Kodifikationen wird die Ehrverletzung unter den Vorschriften über die unerlaubten Handlungen erwähnt und dort teils besonders hervorgehoben, teils aber von dem allgemeinen Deliktstatbestand mit umfaßt. Das Allgemeine Landrecht erwähnt die Ehrenkränkung in I 6 § 1 ausdrücklich unter den unerlaubten Handlungen und stellt die Ehre dem Körper, der Freiheit und dem Vermögen gleich. Neben der allgemeinen Ehre erhält auch noch die weibliche Geschlechtsehre einen speziellen Schutz gegen Verletzung. II, 1 § 2, der davon handelte, wurde abgeändert und ergänzt durch Gesetz vom 24. April 1854. Nach diesem Gesetz erhält einen Anspruch wegen Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre eine unverehelichte Frauensperson, die durch Notzucht oder in willenlosem Zustande oder durch Erregung eines Irrtums zu einer Beischlafshandlung benutzt und geschwängert wurde, ebenso die Braut, die während des Brautstandes mit Rücksicht auf die zukünftige Ehe sich zu einer Beischlafshandlung verleiten ließ, wenn die Verlobung nachher gelöst wird.

Das Allgemeine Landrecht gibt, da in den neueren Kodifikationen die Privatstrafen aus dem bürgerlichen Recht verschwunden und die reinen Schadensersatzansprüche an ihre Stelle getreten sind, wegen Ehrverletzung in I 6 § 131 eine Schadensersatzforderung. Nach diesem Paragraphen wird nicht der mittelbare, sondern nur der unmittelbare Schaden ersetzt, der durch die ehrverletzende Handlung direkt verursacht wurde. Es werden auch nur diejenigen nachteiligen Folgen der Tat aufgehoben, die eine Vermögenseinbuße darstellen, sich demnach in Geld berechnen lassen, den Beschimpften also in seinem Fortkommen und seinem Erwerbe schädigen[1]). Die Verletzung der weiblichen

---

1) Foerster S. 509.

Geschlechtsehre erzeugt einen besonderen Entschädigungsanspruch nach II 1 § 786 fg.

Nach II 1 § 7 erhält die Geschwängerte nebenbei noch einen Anspruch auf Ersatz der Niederkunfts-, Tauf- und der sechswöchentlichen Wochenbettskosten.

II. Ehrverletzung im code civil.

Der code civil hebt die Ehrverletzung nicht besonders hervor, sondern subsummiert sie unter den allgemeinen Deliktsbegriff des Art. 1382. Jede Handlung eines Menschen, die einen Schaden verursacht, die ein Recht verletzt, fällt unter Art. 1382, die Art und Beschaffenheit des verletzten Rechtes ist gleichgültig, Verletzung der Person, der Freiheit, des Vermögens und ebenso auch der Ehre ist in diesen Artikel mit einbegriffen. Auch die weibliche Geschlechtsehre findet keinen besonderen Schutz, sondern wird ebenfalls von Art. 1382 mit umfaßt, wie es ja auch die französische Praxis oft getan hat [2]).

Auch der code civil gibt nach Art. 1382 eine Schadensersatzforderung wegen Ehrenkränkung auf Erstattung des erlittenen Verlustes und auf Ersetzung des entgangenen Gewinns, es wird also hier im Gegensatz zum Allgemeinen Landrecht der unmittelbare wie der mittelbare Schaden vergütet. Die Festsetzung der Entschädigungssumme wird im allgemeinen dem Ermessen des Richters zu überlassen sein [3]).

III. Ehrverletzung im sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch.

Das sächsische bürgerliche Gesetzbuch erwähnt die Ehrenkränkung im allgemeinen nicht, sie ist deshalb unter den allgemeinen Deliktstatbestand des § 116 unterzubringen, der lautet: „Wer durch unerlaubte Handlungen, seien es Begehungen oder Unterlassungen, die Rechte eines anderen verletzt, ist, wenn ihm eine Verschuldung zur Last fällt, dafür einzustehen verbunden.“

2) Puchelt S. 336—50.

3) Lingenthal S. 577.

Dagegen ist in den besonderen Fällen der Verleumdung § 1501 und der Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre § 1551 fg. die Ehrenkränkung speziellen Vorschriften unterworfen.

Das sächsische bürgerliche Gesetzbuch gibt in ähnlicher Weise wie das Allgemeine Landrecht und der code civil nach § 116 eine Schadensersatzforderung für Ehrenkränkung im allgemeinen. Daneben hat es in § 1501 noch eine spezielle Vorschrift wegen Verleumdung. Bei Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre erhält die Geschwächte nach § 1551 einen Anspruch auf Dotation, deren Höhe der Richter nach seinem Ermessen mit Berücksichtigung des Standes der Klägerin und der Vermögensverhältnisse des Beklagten zu bestimmen hat. Sonstigen durch die Beischlafshandlung verursachten Schaden kann die Genotzüchtigte nach den §§ 1483—1496 über Körperverletzung ersetzt erhalten[4]).

§ 5.

Ehrverletzung im Bürgerlichen Gesetzbuch.

I. Fällt die Ehrverletzung unter § 823 I B.G.B.?

1. Das Wesen der Persönlichkeitsrechte.

Das B.G.B. vermeidet die Aufstellung eines einheitlichen Deliktsbegriffes, wie ihn die meisten neueren Kodifikationen haben, stellt aber auch nicht nur bestimmte Deliktstatbestände fest, sondern wählt den Mittelweg. Neben der allgemeineren Fassung des § 823 finden wir in den §§ 824, 825, 826 eine spezielle Regelung einzelner unerlaubter Handlungen. Die Ehrenkränkung sehen wir als Verletzung der Geschäftsehre in § 825 besonders hervorgehoben. Es fragt sich aber, ob nicht auch die Beeinträchtigung der Ehre im allgemeinen vom B.G.B. durch § 823 geahndet wird. Darüber herrscht unter den Rechtslehrern großer Streit. Einige wollen sie nur unter § 823 I subsummieren, so Endemann[1]), andere nur unter § 823 II, z. B.

4) Motive S. 399.

1) Endemann S. 908.

Cosack[2]), Landsberg[2]), wieder andere wollen die Ehre durch beide Absätze des § 823 geschützt wissen, so Dernburg[3]), Staudinger[3]); einige endlich versagen ihr ganz den Schutz des § 823, wie Matthias[4]). § 823 selbst erwähnt mit keinem Worte die Ehrverletzung, denn er lautet: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet."

„Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein." Wir könnten deshalb die Ehre höchstens dem Sinne nach unter § 823 subsummieren, und so wollen auch verschiedene wie Dernburg, Staudinger die Ehre unter der Wendung „oder ein sonstiges Recht" des Absatzes 1 oder wie Cosak, Landsberg, Staudinger unter „ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz" des Absatzes 2 verstanden wissen. Die Auffassung und Beziehung des Ausdruckes „oder ein sonstiges Recht" ist in der Theorie sehr bestritten. In grammatischer Beziehung können wir „oder ein sonstiges Recht" entweder auf Eigentum allein beziehen oder als clausula generalis auffassen und dann mit allen fünf vorhergehenden Wörtern Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum verbinden. Diejenigen, die „oder ein sonstiges Recht" als clausula generalis betrachten, legen dem Leben, dem Körper, der Gesundheit, der Freiheit Rechtseigenschaft bei und gruppieren die Ehre, die mit diesen Lebensgütern auf das engste verwandt ist, unter „oder ein sonstiges Recht", die anderen dagegen, die den vier Lebensgütern die Rechtseigenschaft absprechen wie Cosack, verweigern demgemäß auch der Ehre den Schutz des § 823 I.

---

2) Cosack S. 584; Landsberg S. 556.
3) Dernburg S. 614; Staudinger S. 713.
4) Matthias S. 639.

Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit gehören zu den sogenannten Persönlichkeitsrechten, es fragt sich nun, ob diese Rechtsqualität besitzen oder nicht. Bei der Auslegung des Begriffes Recht müssen wir überhaupt sehr vorsichtig zu Werke gehen, wir können nur das als Recht ansehen, was durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht als Recht bezeichnet wird. Auf keinen Fall aber dürfen wir es dem Ermessen des Richters überlassen, was er als Recht betrachten will, weil dadurch eine große Rechtsunsicherheit entstehen würde. Zu den Persönlichkeitsrechten zählt man die heterogensten Dinge, so gehören zu ihnen das Namensrecht, das Urheber- und Erfinderrecht, wie auch die Lebensgüter Leben, Freiheit, Gesundheit, Ehre, Körper. Einige sind wegen ihrer Wichtigkeit für das soziale Leben der Menschen ausdrücklich als Rechte anerkannt worden, wie das Namensrecht § 12 B.G.B., das Urheber-, das Erfinderrecht. Mit Gierke[5]) können wir die Persönlichkeitsrechte scheiden in das „Recht der Persönlichkeit im allgemeinen“ und in die „besonderen Persönlichkeitsrechte“. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht bezeichnet Kohler[6]) als „das Recht zu verlangen, daß die Person als vollgültige, sittliche und geistige Persönlichkeit anerkannt wird“. Ich möchte mich dieser Definition Kohlers von dem allgemeinen Persönlichkeitsrechte anschließen, nur möchte ich nicht, da ich das Persönlichkeitsrecht von Natur aus nicht als eigentliches Recht anerkenne, es auch nicht als das „Recht“ bezeichnen, die Anerkennung der Persönlichkeit zu verlangen, sondern sagen, das allgemeine Persönlichkeitsrecht gibt dem Menschen einen Anspruch auf Anerkennung als vollgültige, sittliche, geistige Persönlichkeit. Die besonderen Persönlichkeitsrechte hängen mit der Person zusammen und können nicht von ihr getrennt werden. Sie geben zwar jedem Menschen eine bestimmte Macht über einen Teil seiner Persönlichkeitssphäre, nicht aber ein Recht, denn das würde zu weit gehen. Es würde nämlich dann, wie v. Savigny[7])

5) Gierke S. 702.
6) Kohler S. 587.
7) v. Savigny S. 335.

richtig bemerkt, auch ein Recht auf den Selbstmord sanktioniert werden. Wenn auch im Strafgesetzbuch der Selbstmordversuch nicht bestraft wird, so werden wir doch zugeben, daß es ein Recht auf den Selbstmord nicht gibt, da es allgemeine Menschenpflicht ist, einen Selbstmordkandidaten, falls es irgendwie möglich ist, an der Ausführung seiner Absicht zu hindern, was ausgeschlossen wäre, wenn jeder beliebig auf sein Leben einwirken könnte. Andererseits verfolgt das Strafgesetzbuch in § 216 denjenigen, der einen anderen auf sein ernstliches Verlangen tötet, was es nicht dürfte, wenn jedem Menschen ein Recht auf sein Leben oder seinen Körper allgemein zuerkannt wäre. Am wenigsten von allen Persönlichkeitsrechten haben die Lebensgüter wie Leben, Gesundheit, Körper, Freiheit und Ehre Rechtsnatur, diese sind dem Menschen von Natur beigegeben und brauchen nicht erst wie ein Recht, z. B. das Pfandrecht oder das Eigentum, erworben zu werden. Nach dem eben Gesagten möchte ich den sogenannten Persönlichkeitsrechten, soweit sie nicht ausdrücklich von der Rechtsordnung als Rechte anerkannt sind, die Rechtsnatur absprechen und das Leben, den Körper, die Freiheit und die Gesundheit nur als Rechtsgüter oder, wie Cosack[8]) sagt, als „Gegenstände von Rechten" auffassen. Auch die Kommission des ersten Entwurfes zum Bürgerlichen Gesetzbuch faßt das Leben, den Körper, die Freiheit, die Gesundheit und auch die Ehre nicht als Rechte auf oder nahm wenigstens an, daß man die genannten Lebensgüter nicht zu den Rechten zählen könnte, und deshalb erklärte sie ausdrücklich, man möge die Verletzung der Lebensgüter als Verletzung eines Rechtes ansehen. Demgemäß lautet auch § 704, Abs. 2 Ent. I: „Als Verletzung eines Rechtes im Sinne der vorstehenden Vorschrift ist auch die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der Ehre anzusehen." Wenn nun auch jetzt dieser erklärende Zusatz in § 823 B.G.B. weggefallen ist, so ist damit noch nicht gesagt, daß jetzt Leben, Körper usw. Rechte sein sollten. Das B.G.B. will

8) Cosack S. 585.

nur die vier genannten Lebensgüter wie Rechte behandelt wissen. Da wir nun dem Leben, Körper usw. die Rechtseigenschaft nicht zuerkennen, können wir auch nicht den Ausdruck „oder ein sonstiges Recht“ als clausula generalis auslegen und auf alle fünf vorhergehenden Wörter beziehen, sondern nur auf Eigentum. Man wird demnach unter „oder ein sonstiges Recht“ nur dem Eigentum ähnliche Rechte verstehen können, also wie Cosack[9]) richtig bemerkt, Privatrechte, dingliche wie persönliche. Zu den sonstigen Rechten dürfen wir aber nicht die Ehre rechnen, denn diese ist mit den genannten vier Lebensgütern auf das engste verwandt und gehört somit zu den sogenannten Persönlichkeitsrechten, diesen sprechen wir aber mit Ausnahme der von der Rechtsordnung ausdrücklich als Rechte bezeichneten die Rechtsnatur ab.

2. Die Entstehungsgeschichte des § 823 I B.G.B.

Selbst wenn wir aber die Persönlichkeitsrechte zu den subjektiven Rechten zählen würden und somit die Ehre unter „oder ein sonstiges Recht“ fallen würde, so müßten wir doch gerade die Ehre von dem Schutze des § 823 I ausschließen, da die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen den Ausschluß der Ehre verlangt, wie ja auch verschiedene Rechtslehrer beweisen, so Planck[10]), Örtmann, v. Liszt. Die Kommission für den 1. Entwurf hatte in § 704, $_{2}$, $_{2}$ die Ehre ausdrücklich erwähnt „als Verletzung eines Rechts im Sinne der vorstehenden Vorschrift ist auch die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, der Ehre anzusehen“. In dem Entwurf II dagegen wurde in § 746 dieser ganze Satz gestrichen und bei der Beratung über die Fassung des heutigen § 823 wurde zwar der Schutz des Lebens, des Körpers, der Freiheit und der Gesundheit wieder in diesen Paragraphen aufgenommen, nicht aber die Ehre. Wir können daraus schließen, daß die II. Kom-

9) Cosack S. 584.

10) Plank S. 605; Oertmann S. 556; v. Liszt S. 23.

mission der Ehre den Schutz aus § 823 I nicht gewähren wollte, denn sonst hätte sie auch die Ehre, die diesen vier Lebensgütern am nächsten steht, in diesem Paragraphen miterwähnt, zumal sie schon früher im § 704 Ent. I mit genannt worden war. Ja, als man in der Reichstagskommission den Vorschlag machte, die Ehre neben den vier Rechtsgütern wieder einzuführen, wird dieser Antrag ganz energisch abgelehnt mit dem Bedeuten, „daß nach der allgemeinen Volksansicht es nicht ehrenvoll sei, sich Beleidigungen durch Geld abkaufen zu lassen und daß derjenige wenig Ehre zu verlieren habe, der die Verletzung derselben durch eine Klage auf Geld zu reparieren suche"[11]). Diese kurze und bündige Erklärung der Reichstagskommission kann auch Linkelmann[12]) nicht entkräftigen, indem er behauptet, man wollte im Reichstage nicht den durch die Ehrverletzung entstandenen materiellen Schaden, sondern nur den immateriellen abweisen. Dieser Einwand muß schon deshalb zurückgewiesen werden, da im B.G.B. nach § 253 eine Geldentschädigung überhaupt nur wegen eines Vermögensschadens, also wegen einer materiellen Schädigung zulässig ist, es sei denn, daß eine Geldentschädigung wegen idiellen Schadens besonders angeordnet ist, wie z. B. in § 1300 B.G.B., es wäre daher bei der Ehrverletzung eine besondere Hervorhebung des Ausschlusses einer Geldentschädigung wegen immateriellen Schadens überflüssig gewesen. Die Reichstagskommission meinte jedenfalls den Schadensersatz wegen Ehrverletzung im allgemeinen und schloß dadurch, daß sie die Wiedereinführung der Ehre in § 823 I verweigerte, jede privatrechtliche Entschädigung wegen Ehrenkränkung aus, die nicht unter die speziellen §§ 824, 825 fällt. Zu entgegengesetztem Resultate wie wir kommt Staudinger[13]) bei der Untersuchung, ob die Entstehungsgeschichte des § 823 I die Unterbringung der Ehre unter diesen Paragraphen gestattet oder nicht.

---

11) Bericht der Reichstagskommission S. 103.
12) Linkelmann S. 19.
13) Staudinger S. 710.

ich möchte mich aber seiner Ansicht nach dem oben Gesagten nicht anschließen.

II. Fällt die Ehrverletzung unter den § 823 II B.G.B.?

Zweifelhaft ist es auch, ob die Ehrverletzung unter § 823 II zu gruppieren ist, wie es viele Rechtslehrer verlangen. § 823 II 1 besagt: „Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, der gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt." Hauptsächlich kommt es in diesem Satze auf die Worte an „gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz". Als Gesetze, die den Schutz eines anderen bezwecken, kommen nach Landsberg[14]) in Betracht Strafgesetze und Polizeiverordnungen, durch welche die Rechtsgüter einzelner vor fremden Angriffen bewahrt werden sollen, nicht dagegen Strafgesetze, die lediglich öffentlichen Einrichtungen oder dem Staat selbst Schutz gewähren sollen. Die Rechtslehrer, welche die Ehre durch § 823 II geschützt wissen wollen, wie Cosack[15]), Landsberg, Staudinger, Dernburg, ziehen hierher als Schutzgesetze die §§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuches, gegen die verstoßen werden muß, um einen privatrechtlichen Schadensersatzanspruch wegen Ehrverletzung zu erlangen. § 185 St.G.B. enthält die sogenannte einfache Beleidigung, nämlich die vorsätzliche, durch Worte oder Tat zum Ausdruck gebrachte Geringschätzung eines anderen mit Ausnahme der in den §§ 186—189 hervorgehobenen Fälle. § 186 spricht von der Behauptung oder Verbreitung einer nicht erweislich wahren und § 187 von der wider besseres Wissen erfolgten Behauptung oder Verbreitung einer unwahren Tatsache über einen anderen, die dazu geeignet ist, den anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. § 189 hat zum Inhalt die Verletzung des Andenkens eines Verstorbenen. Ich möchte aber dieser eben dargelegten Auslegung des § 823 II

14) Landsberg S. 556.

15) Cosack S. 584; Landsberg S. 656; Staudinger S. 713; Dernburg S. 614.

B.G.B. aus folgenden Gründen nicht beitreten oder sie wenigstens nicht für die Ehrenkränkung gelten lassen. § 823 II B.G.B. verlangt Verstoß gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz, also Verletzung der Person. Die Ehrverletzung aber, die nach den Bestimmungen des B.G.B. dem Beleidigten einen Anspruch auf Schadensersatz gibt, stellt sich nicht als eine Verletzung der Person, sondern vielmehr des Vermögens dar. Für den zivilrechtlichen Anspruch ist die Verletzung der Person des Beleidigten in seiner Ehre ganz belanglos, nur die Vermögensschädigung kommt hier in Betracht, denn das B.G.B. gibt in Ermangelung besonderer Bestimmungen, die von § 253 B.G.B. abweichen, bei Ehrenkränkungen abgesehen von § 1300 nur wegen Vermögensschadens einen Anspruch auf Entschädigung.

Man kann daher auch nicht bei der zivilrechtlichen Ehrverletzung, da durch das B.G.B. nur das Vermögen, nicht aber die Person des Beleidigten geschützt werden soll, nicht von einem Verstoß gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz reden. Es können deshalb in unserem Falle auch nicht die §§ 185—189 des Strafgesetzbuches in Betracht kommen, da diese nicht das Vermögen des in seiner Ehre Gekränkten schützen, sondern seine Person selbst vor Beschimpfung bewahren sollen. Nach unserer Ausführung wird also ein Anspruch wegen Ehrverletzung aus § 823 II zu verweigern sein.

Verschiedene Rechtslehrer wie Dernburg[16]) und Staudinger[17]) wollen sogar die Ehrverletzung unter beide Abschnitte des § 823 bringen. Diese Ansicht ist schon deshalb nicht zu billigen, da nach dieser Auslegung des § 823 einzelne Fälle von Ehrverletzungen dreifach geahndet werden könnten; zum Beispiel ein Anspruch wegen übler Nachrede könnte erhoben werden nach § 823 I, der die Verletzung der Ehre im allgemeinen enthalten soll, ferner nach § 823 II, der unerlaubte Handlungen verfolgt, die gegen ein Schutzgesetz verstoßen, hier § 186 St.G.B. gemeint, und schließlich aus § 824 B.G.B., der eine Schadens-

16) Dernburg S. 614.
17) Staudinger S. 710fg.

ersatzforderung wegen Verletzung der Geschäftsehre gibt. Man wird nach diesem Beispiel zugeben müssen, daß der Gesetzgeber eine solche Häufung des Schutzes der Ehre nicht gewollt haben kann, da dies eine Unbilligkeit anderen ebenso wichtigen Rechtsgütern gegenüber sein würde, die im B.G.B. bei ihrer Verletzung nur einen einzigen Entschädigungsanspruch erhalten. Schwer fällt es auch den Anhängern dieser Ansicht, ein Merkmal zu finden, welches die Fälle von Ehrverletzungen, die unter § 823 I fallen, von denen scheidet, die sie unter § 823 II bringen wollen. Ein Unterschied wird meist garnicht festzustellen sein, und sie geben selbst zu, daß eine Unterscheidung des objektiven Tatbestandes von § 823 I und § 823 II überhaupt nicht vorhanden ist, und suchen sich deshalb mit dem schwierigen Beweise des Unterschiedes in den subjektiven Voraussetzungen zu helfen, der aber auch nur in wenigen Fällen gelingen wird. Die Anhänger der eben genannten Ansicht sehen einen Unterschied zwischen der Anwendung der beiden Absätze des § 823 in der verschiedenen Regelung des Schuldmomentes; zwar verlangen beide Absätze Verschuldung, während sich diese aber in § 823 I auf die Rechtsverletzung selbst, also die Ehrverletzung bezieht, erfordert nach ihrer Auslegung § 823 II nur Verschuldung der Handlung, die die Ehrenkränkung wider ihre Absicht verursacht, oder wie v. Liszt sagt, der „Willensbetätigung". Ein Beispiel mag das eben Ausgeführte näher erläutern: Ich erzähle meinem Bekannten A., von dem ich weiß, daß er in sittlicher Beziehung sehr frei denkt, die nicht erweislich wahre Tatsache, daß sein Angestellter B. kein sittlich fleckenloses Leben führe. Ich will durch diese Mitteilung den B. durchaus nicht in seiner Ehre verletzen und würde auch anderen gegenüber nicht diese Worte fallen lassen, da sie dem B. die Achtung seiner Mitmenschen rauben könnten, aber von A. nehme ich dies nicht an. Wider Erwarten rufe ich aber doch die Mißachtung des B. in A. hervor und A. entläßt infolgedessen den B. aus seiner Stellung. In diesem Falle soll ich aus § 823 II wegen Ehrverletzung haften, da ich vorsätzlich gegen § 186 St.G.B. verstoßen habe, nicht aber aus § 823 I, weil die Ehrenkränkung von

mir nicht gewollt wurde, sondern ohne meine Schuld eingetreten ist. Der in diesem Beispiel gezeigte Unterschied der Verschuldung in den beiden Absätzen des § 823 wird aber nur in wenigen Fällen festzustellen sein, und in diesen wird noch der Kausalzusammenhang zwischen der Handlung und der durch sie verursachten nicht gewollten Ehrverletzung meist so eng sein, daß wir auch hier eine verschuldete Ehrverletzung annehmen können.

Für die Praxis ist allerdings der Streit, ob und in wieweit die Ehrverletzung unter den § 823 B.G.B. fällt, durch eine Entscheidung des Reichsgerichts beendet. Dieses hat seine Ansicht in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 51 S. 374 fg. niedergelegt. Dort erklärt es, daß die Ehre kein Privatrecht im eigentlichen Sinne sei, sondern nur ein Rechtsgut, und daß deshalb die Ehre nicht unter § 823 I gehöre, zumal auch schon die übrigen Bestimmungen über die Ehre im B.G.B. und die Entstehungsgeschichte des § 823 dies nicht zulassen. Dagegen gruppiert es die Ehrverletzung unter § 823 II und faßt als Schutzgesetz die §§ 185—189 St.G.B. auf, gegen die die Ehrverletzung verstoße.

III. Das B.G.B. vermag durch die speziellen Vorschriften über die Ehre diese hinreichend im Falle der Verletzung zu schützen.

Da wir nach unserer Auffassung die Ehre ganz aus dem § 823 B.G.B. verweisen zu müssen glauben, bleiben uns für den privatrechtlichen Schutz der Ehre nur die speziellen §§ 824, 825 und 1300 übrig. Den Einwand, daß diese Paragraphen für die völlige Abwehr der Ehrverletzung nicht ausreichen, und daß es unbillig wäre, nur der Geschäfts- und weiblichen Geschlechtsehre einen privatrechtlichen Schutz zu gewähren, den anderen Arten der Ehre aber nicht, können wir mit Recht zurückweisen, denn das B.G.B. hat es in seiner Hand, wie weit es die Rechtsgüter schützen will, auch läßt es die allgemeine Ehrenkränkung privatrechtlich nicht ungeahndet. Eine einfache Beleidigung durch Wort oder Tat, wie sie § 185 St.G.B. verfolgt, erzeugt, wenn sie unter

vier Augen oder im engsten Familienkreise geschieht, gar keinen Vermögensschaden, kann also auch keinen zivilrechtlichen Entschädigungsanspruch nach sich ziehen. Eine einfache Beleidigung, die einem anderen in der Öffentlichkeit zugefügt wird, führt wohl auch nur in den wenigsten Fällen eine Vermögensschädigung des Beschimpften herbei. Sollten aber doch in diesem Falle z. B. durch eine Beschimpfung oder eine grundlose beleidigende Behandlung eines Handwerkers in der Öffentlichkeit dessen Kunden dadurch bestimmt werden, dem Verunglimpften ihre Bestellungen zu entziehen, so kann der Geschädigte allenfalls noch den § 826: „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet", zu seinem Schutze heranziehen, da doch sicher ein derartiges Verfahren gegen die guten Sitten verstößt. Im allgemeinen aber wird doch wohl die einfache Beleidigung keinen privatrechtlichen Anspruch erzeugen, ungestraft bleibt nebenbei ja auch die Beschimpfung nicht, da dem Gekränkten durch das Strafrecht eine hinreichende Genugtuung gewährt wird. Die schwereren Ehrverletzungen dagegen, die üble Nachrede und Verleumdung, die gewöhnlich auch einen Vermögensnachteil nach sich ziehen, fallen aber als Verletzung der Geschäftsehre unter § 824 und gewähren somit dem Beschimpften eine privatrechtliche Schadensersatzforderung. Beeinträchtigung der Geschlechtsehre schließlich verfolgen die §§ 825 und 1300 B.G.B. Nach Vorstehendem werden wir wohl behaupten können, daß das B.G.B., wenn es auch keine allgemeinen Vorschriften über Ehrverletzung erläßt, doch durch die besonderen Bestimmungen über die Ehre dieser einen allenfalls ausreichenden Schutz gewährt.

IV. Ehrverletzung nach § 824 B.G.B.

§ 824 B.G.B. handelt von der Beeinträchtigung der Geschäftsehre. Unter Geschäftsehre ist nicht die Würdigung eines Gewerbetreibenden mit Rücksicht auf sein Gewerbe, sondern die Würdigung eines jeden Menschen in Hinsicht auf seine wirtschaft-

lichen Beziehungen zu verstehen. § 824 I lautet: „Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem andern den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß." § 824 verbietet also die Verletzung des Kredits, d. h. des Vertrauens auf die Zahlungsfähigkeit und die Beeinträchtigung des Erwerbes und Fortkommens eines jeden. Mittel zur Minderung der Geschäftsehre bilden nach § 824 B.G.B. unwahre Nachrede und Verleumdung. Der Tatbestand von § 824 umfaßt außer Kreditgefährdung auch jede andere Beeinträchtigung des Erwerbes oder Fortkommens. Nach § 824, $_2$ B.G.B. wird die Schadensersatzpflicht insofern eingeschränkt, als jedes berechtigte Interesse an einer wenn auch unwahren Mitteilung den Anspruch auf Schadensersatz ausschließt. § 824 gibt nur dann eine zivilrechtliche Schadensersatzforderung, wenn die Gefährdung der Geschäftsehre auch deren Verletzung zur Folge hatte, also eine Vermögenseinbuße des Verletzten nach sich zog.

V. Ehrverletzung nach den §§ 825 und 1300 B.G.B.

Neben der Geschäftsehre hebt das B.G.B. noch den Schutz der weiblichen Geschlechtsehre besonders hervor. § 825 B.G.B. besagt: „Wer eine Frauensperson durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt, ist ihr zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet." Geschützt wird also jede Frau, auch eine Dirne kann aus § 825 einen Ersatzanspruch erhalten. Endemann[18]) und Mittweg behaupten deshalb, Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre ist zu einem Anspruch aus § 825 nicht erforderlich, da eine puella publica keine Geschlechtsehre besitze. Ich möchte dieser Ansicht nicht beistimmen, da doch selbst das verworfenste Subjekt immer

18) Endemann S. 910; Mittweg S. 23.

noch einen gewissen Rest von Ehre besitzt. Auch kann eine Dirne sich doch sittlich bessern, auch kann bei ihr mitunter eine Regung ihres erstorbenen weiblichen Ehrgefühls eintreten und würde sie in solchen Augenblicken wider ihren Willen durch die in § 825 angegebenen Mittel zu einer Beischlafshandlung bestimmt, dann würde doch auch hier eine Verletzung ihrer Geschlechtsehre vorliegen. Eine Frau wird in ihrer geschlechtlichen Würde verletzt, wenn sie durch gewisse Mittel zu einer Beischlafshandlung bestimmt wird, d. h. wie v. Liszt[19]) bemerkt, in ihr der Entschluß zur Gestattung des außerehelichen Beischlafes hervorgerufen wird. Als Mittel zur Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre, die sämtlich die Frau in der Ausübung ihrer freien Willensbestimmung beschränken müssen, nennt § 825 Hinterlist, Drohung, Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses.

Die Pflicht zum Schadensersatze nach § 825 setzt Vorsatz voraus, der sich auch auf die Anwendung der Mittel zu dem bestimmten Zwecke bezieht, dagegen wird Voraussehbarkeit des Schadens nicht erfordert. Der § 825 soll aber auf keinen Fall den absoluten Schutz der weiblichen Geschlechtsehre bilden, wie v. Liszt[20]) und Matthias annehmen, das beweist § 847, $_2$ B.G.B., der besagt: „Ein gleicher Anspruch (nämlich Ersatz des immateriellen Schadens) steht einer Frauensperson zu, gegen die ein Verbrechen oder ein Vergehen wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt wird.

Einen speziellen Fall von Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre erwähnt § 1300 B.G.B.? Die Braut nämlich, die während des Brautstandes mit ihrem Verlobten geschlechtlichen Umgang gepflogen hat, kann, wenn das Verlöbnis durch die Schuld des Bräutigams aufgelöst wird, nach § 1300 B.G.B. einen Ersatz auch wegen des nicht vermögensrechtlichen Schadens fordern. § 1300 verlangt allerdings im Gegensatze zu § 825

19) Liszt S. 39.
20) Liszt S. 40; Matthias S. 710.

geschlechtliche Unbescholtenheit der Braut, nicht aber Jungfräulichkeit, deshalb werden auch Witwen und geschiedene Frauen durch § 1300 geschützt. Das B.G.B. nimmt nämlich an, daß die Verlobte bei der Gestattung des außerehelichen Beischlafes in ihrer freien Willensbestimmung nicht unbeschränkt war, und ihre Zustimmung zu dem geschlechtlichen Verkehr nur mit Rücksicht auf das Verlöbnis und die künftige Heirat gegeben hat.

VI. Schadensersatzanspruch wegen Ehrverletzung im bürgerlichen Recht.

Das B.G.B. gibt dem in seiner Ehre Verletzten einen Anspruch auf Schadensersatz, soweit die Verletzung unter die §§ 824, 825, 826, 847 und 1300 fällt. Die Vermögenseinbuße, deren Ersetzung der Kläger fordern darf, muß durch die Ehrenkränkung bewirkt worden sein, sie muß also mit der Beschimpfung im Kausalzusammenhange stehen oder wie v. Liszt[21]) sagt, die Ehrverletzung muß „Bedingung" der Entstehung des Schadens sein, „die nicht weg gedacht werden kann, ohne daß der Eintritt des eingetretenen Erfolges entfallen müßte." Das B.G.B. berücksichtigt nicht nur wie das A.L.R. den unmittelbaren Schaden, sondern auch den mittelbaren Vermögensverlust. Die Art und Weise, wie Schadensersatz geleistet werden soll, bestimmt § 249 B.G.B.: „Wer zum Schadensersatze verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen." Im Allgemeinen kann der Kläger also nur Naturalherstellung fordern, Geldentschädigung dafür nur bei Sachbeschädigung und Körperverletzung, in den übrigen Fällen tritt ein Geldersatz nur ein, wenn Naturalentschädigung nicht in der vom Gläubiger bestimmten Frist

---

21) v. Liszt S. 68.

erfolgt (§ 250 B.G.B.) oder unmöglich ist, dem Kläger nicht genügt oder für den Schuldner mit unverhältnismäßig großen Kosten verbunden sein würde (§ 251 B.G.B.). Bei dem Schadensersatze kommt der materielle und der immaterielle Vermögensnachteil in Betracht. Der materielle Schaden besteht in einer Vermögenseinbuße, die immaterielle oder ideelle Schädigung ist jeder Schaden, der nicht eine Vermögensbeeinträchtigung enthält. Der immaterielle Schaden kann nach § 253 B.G.B. in der Regel nur durch Naturalherstellung wieder gut gemacht werden. Geldentschädigung tritt nur in den vom Gesetz besonders bestimmten Fällen ein, einen solchen Fall bildet z. B. bei der Ehrverletzung der § 1300 und § 847 II. Die Naturalrestitution des ideellen Schadens wird aber in der Praxis sehr beengt sein, da die Mittel hierzu sehr beschränkt sind und oft nicht den erforderlichen und erwarteten Erfolg haben werden. Die immaterielle Schädigung infolge Ehrverletzung kann unter Umständen wieder gut gemacht werden durch Ehrenerklärung, Widerruf, Wiederverleihung des verlorenen Amtes, Wiederaufnahme in eine Vereinigung usw. Da die Ehrverletzung eine unerlaubte Handlung ist, die gegen die Person begangen wird, erstreckt sich der Schadensersatz „auf die Nachteile, die die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt", wie § 842 B.G.B. bestimmt. v. Liszt[22]) will dem Schaden am Erwerbe eine selbständige Mittelstellung zwischen Vermögensschaden und immateriellen Schaden geben. Diese Ansicht ist nicht zu billigen, da der Erwerbsschaden mit dem Vermögensschaden in engstem Zusammenhange steht und deshalb zu der Vermögensbeeinträchtigung zu rechnen ist.

Einen Anspruch aus der Ehrverletzung erhält nach §§ 824, 825, 847, 1300 B.G.B. der Verletzte und zwar der unmittelbar Geschädigte. Die mittelbare Injurienklage des gemeinen Rechts hat das B.G.B. nicht übernommen. Zum Ersatze verpflichtet ist der Beleidiger, sind mehrere an der Ehrverletzung als Mit-

---

22) v. Liszt S. 64.

täter, Gehülfen oder Anstifter beteiligt, so haften sie nach § 830 und § 840 B.G.B. als Gesamtschuldner. Die Ansprüche aus Ehrverletzungen sind, soweit sie Vermögensschaden ersetzen sollen, aktiv wie passiv vererblich, nur die Geldentschädigung aus § 847 und § 1300 macht eine Ausnahme, es sei denn, daß der Anspruch durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist, § 847. Die Ansprüche aus der Ehrenkränkung verjähren in drei Jahren seit der Kenntnis von dem durch die Ehrverletzung hervorgerufenen Schaden oder der Person des Beleidigers, in 30 Jahren vom Augenblicke der Tat an ohne Rücksicht auf die Kenntnis, § 852 B.G.B. Die Forderung einer Braut aus § 1300 B.G.B. verfällt zwei Jahre nach der Auflösung des Verlöbnisses, § 1302 B.G.B.

Lebenslauf.

Am 14. Juli 1882 wurde ich, Ernst Born, als Sohn des Kgl. Regierungs-Kanzlei-Sekretärs Albert Born und seiner Ehefrau Hedwig, geb. Kelchheuser, zu Oppeln geboren. Ich bin katholischer Religion und preußischer Staatsangehörigkeit.

Nachdem ich Ostern 1903 am Kgl. Gymnasium zu Oppeln das Abiturientenexamen bestanden hatte, studierte ich sieben Semester Rechts- und Staatswissenschaften an der Kgl. Universität zu Breslau. Ich hörte Vorlesungen folgender Herren Professoren: Brie, Dahn, Engelmann, O. Fischer, Gretener, Heilborn, Jörs, Klingmüller, Leonhard, Schott, Sombart.

Am 23. Juli 1907 bestand ich am Kgl. Oberlandesgericht zu Breslau die juristische Staatsprüfung und am 21. Januar 1910 das Rigorosum ebenfalls in Breslau.

Ich wurde als Referendar zunächst dem Kgl. Amtsgericht zu Tost überwiesen, zur Zeit bin ich am Kgl. Landgericht zu Oppeln beschäftigt.

Meiner Militärpflicht genügte ich 1907/08 beim 4. Oberschl. Inf.-Regiment Nr. 63 zu Oppeln.